

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Stabsstelle Zentrale Vergabe
Verantwortung: Herr Eickelbaum, Herr Motschull, Herr Berg

Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen vom 01.01.2024 sowie eines Handlungsleitfadens nebst FAQ zur Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Beratungsfolge

15.12.2025	Rat der Stadt	Kenntnisnahme
18.12.2025	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt sowie der Rechnungsprüfungsausschuss nehmen die Neufassung der
- 2 Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb
- 3 der EU-Schwellenwerte nebst Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergaben
- 4 unterhalb der EU-Schwellenwerte mit FAQ-Dokument des Ministeriums für Heimat,
- 5 Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
- 6 Die derzeit geltende Vergabeordnung der Stadt Oberhausen trat am 01.01.2024 in Kraft.
- 7 Aufgrund des Wirksamwerdens von § 75a GO NRW am 01.01.2026 ohne
- 8 Übergangsregelung sind nach der vom Verwaltungsvorstand getroffenen
- 9 Richtungsentscheidung hinsichtlich eines vorläufigen Absehens von einem Satzungserlass
- 10 Änderungen an der Vergabeordnung erforderlich.
- 11 In einem Anschreiben an den Verwaltungsvorstand äußerte das vorgenannte Ministerium,
- 12 dass ein Satzungserlass nicht erforderlich sei, um Vergaben - unterhalb der EU-
- 13 Schwellenwerte - ab dem 01.01.2026 durchführen zu können.
- 14 § 75a GO NRW soll vielmehr kommunale Vergaben beschleunigen und Bürokratie abbauen.
- 15 Deshalb regelt § 75a Abs. 2 GO NRW, dass Regelungen die die Vergabe einschränken einer
- 16 Satzung bedürfen. Viele Regelungen der Geschäftsanweisung vom 01.01.2024 schränken
- 17 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ein, indem diese Verfahrensarten und fixe
- 18 Wertgrenzen zur Verfahrenswahl vorgeben.
- 19 Um eine Teilunwirksamkeit der Vergabeordnung vom 01.01.2024 zu verhindern erarbeitete
- 20 die SZV in guter und enger Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfung und der SBO eine
- 21 Neufassung einer Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-
- 22 Schwellenwerte. Für den Bereich unterschwelliger Vergaben wurde - im Rahmen des nach §
- 23 75a Abs. 2 GO NRW zulässigen Rahmens – ein Handlungsleitfaden erstellt, der die
- 24 Zuständigkeiten im Bereich von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte festlegt und den

Anwenden im Übrigen als Orientierung dient. Dieser schränkt gleichwohl Vergabeverfahren, den Vorgaben des § 75a Abs. 2 GO NRW entsprechend, nicht ein. Den beteiligten Fachdienststellen wurden diese Dokumente mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Anregungen und Einwände wurden implementiert, sofern sie zweckmäßig waren.

Aus den erläuternden Veranstaltungen – durchgeführt vom vorerwähnten Ministerium, sowie den vielen Diskussionen sind schließlich die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie der Handlungsleitfaden für die Durchführung kommunaler Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte entstanden.

- Die Neufassung ist an die Vorgaben §75a GO NRW angepasst und berücksichtigt den Satzungsvorbehalt des § 75a Abs. 2 GO NRW sowie die Erläuterungen und Schulungen des federführenden Ministeriums.
- Das federführende Ministerium erachtet eine Satzung als nicht zwingend notwendig, um die Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW zu erfüllen.
- Ein Großteil der Kommunen in NRW verfährt wie die Stadt Oberhausen.
- Unter Nutzung der von der Landesgesetzgeberin gewährten neuen Freiheiten im Unterschwellenbereich bleiben die Zuständigkeiten und Kontrollinstanzen der Stadt Oberhausen zuständig.
- Es ist davon auszugehen, dass dieser Ansatz eine an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierte Vergabe ermöglicht, die zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung der Bedarfsdeckung führen wird. Parallel sind die Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW einzuhalten.
- Durch den Handlungsleitfaden sowie das Dokument FAQ wird der einzuhaltende Rahmen definiert.
- Unterhalb von 20.000,01 EUR netto können die Fachbereiche unter Wahrung der Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW sowie der Beteiligungspflichten selbst beschaffen.

Eine Gegenüberstellung der geltenden Fassung der Vergabeordnung mit dem Entwurf der Neufassung hätte allein zu Tage gefördert, dass der Unterschwellenbereich - aufgrund des Paradigmenwechsels, der durch § 75a Abs.1 GO NRW bestimmt wird – aus der Vergabeordnung herausgefallen ist. Der Unterschwellenbereich wird nun durch den Handlungsleitfaden nebst FAQ des federführenden Ministeriums bestimmt.

Aufgrund der strukturellen Verschiedenheiten von Unter- und Oberschwellenbereich ab dem 01.01.2026 hätte sich eine synoptische Betrachtung sehr unübersichtlich gestaltet.

Die noch geltenden Fassungen stehen im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung:

https://www.oberhausen.de/de/index/intranet/organisatorisches-recht-regelungen/geschaeftsanweisungen/eingebundene_dokumente/ga_vergabeordnung-2024.pdf

Der Entwurf der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte und der Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind mit den Beriechen 4-1, 4-6, 0-2 und der SBO abgestimmt. Bei Versand der Beschlussvorlage fehlte

74 noch das Votum des Gesamtpersonalrates. Dieser wird sich mit Vergabeordnung formell
75 noch in diesem Kalenderjahr befassen.

76

Anlage/n

1 - Entwurf der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

2 - Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nebst FAQ

3 - Anlage- FAQ

Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren ober- halb der EU- Schwellenwerte

vom 01.01.2026



Geschäftsanweisung

Übersicht:

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Finanzierung	4
1.4	Vieraugenprinzip.....	4
1.5	Vergabegrundsätze	4
1.5.1	Transparenz und Dokumentation	5
1.5.2	Wettbewerb.....	6
1.5.3	Gleichbehandlung / Diskriminierungsverbot	6
1.5.4	Losvergabe	6
1.5.5	Wirtschaftlichkeit.....	7
1.5.6	Umweltbezogene Aspekte	7
1.6	Erstellen und Verwalten von Bieterkarteien	7
1.7	Bieterkommunikation	8
1.8	Verantwortlichkeit für die Vergaberechtmäßigkeit	8
2	Durchführung eines Vergabeverfahrens	9
2.1	Definitionen: Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.....	9
2.1.1	Bauleistungen:	9
2.1.2	Liefer- und Dienstleistungen:	9
2.2	Geschätzter Auftragswert der Maßnahme	9
2.3	Geschätzter Gesamtauftragswert	9
2.4	Sofortmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr.....	10
2.5	Einholung von Angeboten	10
2.5.1	Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, fachspezifische Anlagen	10
2.5.2	Beteiligung von externen Dienstleistern	11
2.5.3	Beteiligung der Rechnungsprüfung	11
2.5.4	Wahl der Verfahrensart	12
2.5.5	Rahmenvereinbarungen	12
2.5.6	Nebenangebote	12
2.5.7	Eignung der Bieter/Teilnehmer.....	12
2.5.8	Kriterien für die Zuschlagserteilung (Bewertungsmatrix).....	13
2.5.9	Fristen.....	13
2.5.10	Bewerbungs- und Vertragsbedingungen	14
2.5.11	Bekanntmachung / Versand der Vergabeunterlagen	15
2.5.12	Bieterfragen / Rügen.....	15
2.5.13	Angebotsöffnung / Öffnung von Teilnahmeanträgen / Archivierung	15
2.5.14	Prüfung der Angebote auf erster Wertungsebene (SZV) für Vergaben	16
2.5.15	Prüfung der Angebote auf erster Wertungsebene (Fachdienststelle) für Vergaben	16
2.6	Fachprüfung / Beauftragung (zweite und dritte Wertungsebene)	16
2.6.1	Durchführung der fachlichen Prüfung (zweite Wertungsebene) für Vergaben	16
2.6.2	Durchführung von Verhandlungen bei Verhandlungsverfahren	17
2.6.3	Festlegung Vergabevorschlag.....	17
2.6.4	Ausschluss von Unternehmen.....	17
2.6.5	Vorlage der Vergabe bei der Rechnungsprüfung.....	17
2.6.6	Beteiligung von Ausschüssen nach Festlegung des Vergabevorschlags / Einspruchsfrist 18	
2.6.7	Informationspflichten vor Auftragsvergabe / Bindefristverlängerung.....	18
2.6.8	Auftragserteilung.....	18
2.6.9	Interne Informationspflichten nach Auftragsvergabe	18
2.6.10	Bekanntmachung nach Auftragsvergabe	19
2.7	Aufhebung eines Vergabeverfahrens.....	19

2.8	Auftragserweiterungen / -änderungen	19
2.8.1	Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwertes:	19
2.8.2	Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte:	19
3	Konzessionen	20
3.1	Definition / besondere Verfahrensbestimmungen; Allgemeine Aussagen bezüglich von Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte.....	20
3.2	Berechnung geschätzter Vertragswert	20
3.3	Laufzeit	20
3.4	Kriterien für die Zuschlagserteilung (Bewertungsmatrix).....	20
3.5	Fristen.....	21
4	Inkrafttreten	21
5	Anlage 1: Übersicht über Zuständigkeiten	22
6	Anlage 2: SBO-Zuständigkeit in Vergabeverfahren	24

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung trifft Regelungen bezüglich der Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die Stabsstelle Zentrale Vergabe (nachfolgend: „SZV“) und alle anderen mit der Vergabe befassten Dienststellen der Stadt Oberhausen sowie den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen (nachfolgend: „WBO“ – nur bei Straßenneubauprogrammen sowie GVFG-Maßnahmen), soweit anderweitige ortsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Sie regelt die Zuständigkeiten im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren; die Vertragsdurchführung selbst obliegt den Fachdienststellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsanweisung sind:

- a) alle Fachdienststellen (Dezernate, Bereiche, Stabsstellen, Fachbereiche),
- b) alle Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, inklusive des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ (nachfolgend: „SBO“) und dessen Fachdienststellen (Abteilungen, Stabsstellen),
- c) sonstige städtische Unternehmen, soweit die Mandatierung der Stadt vereinbart wurde.

Diese Vergabeordnung gilt ausdrücklich auch für Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die der Eigenbetrieb SBO für die Stadt Oberhausen gemäß der Übersicht der Warengruppen der SBO (Anlage 2) mandatierend durchführt. Eine arbeitsteilige Durchführung von Vergabeverfahren der SZV und SBO ist ausgeschlossen. Die für die SZV nach dieser Vergabeordnung geltenden Rechte und Pflichten gelten für die innerhalb der SBO zuständige Vergabestelle entsprechend, soweit keine abweichende Regelung in dieser Vergabeordnung enthalten ist.

Diese Vergabeordnung gilt nicht für Kanalbauleistungsvergaben der WBO.

Die Fachdienststellen können mit der Durchführung der Vergaben eine bei einem Zweckverband angesiedelte Vergabestelle (§ 120 Abs. 4 GWB) betrauen, wenn die Stadt Oberhausen Mitglied des Zweckverbandes ist und der Zweckverband bei der Beschaffung geltendes Vergaberecht beachtet. Die Pflichten der Fachdienststellen nach dieser Geschäftsanweisung bleiben unberührt.

Sämtliche Wertgrenzen im Rahmen dieser Geschäftsanweisung sind Nettobeträge, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttobeträge ausgewiesen sind. Abweichungen von den in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen können auf begründeten Antrag der für die jeweilige Fachdienststelle zuständigen Dezernatsleitung von der SZV im Rahmen des geltenden Vergaberechts zugelassen werden.

Soweit eine wörtliche Übereinstimmung mit Rechtsbegriffen höherrangiger Vergaberechtsquellen erforderlich ist, wird in dieser Vergabeordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Zur Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist der Handlungsleitfaden für kommunale Vergaben nach § 75a GO NRW unterhalb der EU-Schwellenwerte der Stadt Oberhausen nebst „FAQ“ anzuwenden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vergaben richten sich im Wesentlichen nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A Abschnitt 2),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV),
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW),
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)
in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Geschäftsanweisung konkretisiert die Handlungsspielräume, die sich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen ergeben. In Zuwendungsangelegenheiten sind die vergaberechtlichen Vorgaben und sonstigen Bestimmungen der zuwendenden Behörde strikt einzuhalten und im Verhältnis zu dieser Vergabeordnung vorrangig anzuwenden. Hierbei ist die SZV unabhängig von etwaigen Wertgrenzen zwingend einzubeziehen.

1.3 Finanzierung

Vergabeverfahren dürfen erst durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. im Wirtschaftsplan der SBO enthaltenen Mittel zur Verfügung stehen und ggf. freigegeben sind. Die Freigabe ist durch die Fachdienststelle zu veranlassen.

Bei Zuwendungsmaßnahmen erfolgt die Vergabebekanntmachung erst nach Wirksamwerden des zugrundeliegenden Zuwendungsbescheides bzw. der Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nebst Erklärung der Förderunschädlichkeit. Ein entsprechender Nachweis der Zuwendungsbehörde ist dem Beschaffungsantrag beizufügen. Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben für das Vergabeverfahren sind zu beachten.

1.4 Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stadtverwaltung zu treffen. Grundsätzlich ist das vorgeschriebene Vieraugenprinzip bei allen durchzuführenden Vergaben beim Umgang mit den Angeboten durchgängig anzuwenden. Danach dürfen wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen werden. Es findet immer eine Beteiligung oder eine Kontrolle durch zwei Instanzen statt (Personen bzw. Prüfeinrichtungen).

1.5 Vergabegrundsätze

Die Stadt Oberhausen ist als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, die allgemeinen Vergabegrundsätze bei der Vergabe ihrer Aufträge anzuwenden.

Die Vergabegrundsätze werden im Folgenden dargestellt.

1.5.1 Transparenz und Dokumentation

Das Transparenzgebot verpflichtet öffentliche Auftraggeber dazu, die bevorstehende Auftragsvergabe derart bekannt zu machen, dass interessierte Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich um den ausgeschriebenen Auftrag zu bewerben. Außerhalb von öffentlichen Ausschreibungen, offenen Verfahren und Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ergeben sich allerdings Einschränkungen von diesem Gebot.

Aus dem Transparenzgebot folgt auch die Pflicht des Auftraggebers, das Vergabeverfahren umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. So ist über den gesamten Ablauf des Vergabeverfahrens ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen der jeweils zuständigen Stelle fortlaufend und zeitnah dokumentiert. Dazu gehören z.B. Dokumentationen jeglicher Kommunikation mit Unternehmen, interner Beratungen, die Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge, sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dokumentation besondere Relevanz im Hinblick auf Zuwendungsverfahren bzw. drohende Rückforderungen der zuwendenden Behörde hat.

Es sind die von der SZV im Intranet oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden; Abweichungen hiervon sind mit der SZV zwingend abzustimmen.

1.5.2 Wettbewerb

Der öffentliche Auftraggeber ist nach dem Wettbewerbsgrundsatz dazu verpflichtet, für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen. Unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind verboten und sollen von den Auftraggebern bekämpft werden.

Der Wettbewerbsgrundsatz verlangt, dass möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungen anzubieten. Dabei gilt folgende Reihenfolge bei der Verfahrenswahl im Rahmen der vergaberechtlich geregelten Ausnahmen:

1. Offenes Verfahren und Nichtoffenes Verfahren,
2. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb,
3. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

Deshalb genießt das Offene Verfahren Vorrang vor dem Nichtoffenen Verfahren und das Nichtoffene Verfahren vor dem Verhandlungsverfahren. Ausdruck des Wettbewerbsgebots ist auch das Prinzip der Geheimhaltung. Kein Bieter darf vom Angebotsinhalt eines Konkurrenten Kenntnis haben.

Die nachgefragte Leistung muss grundsätzlich eindeutig und erschöpfend sowie produktneutral beschrieben werden.

Bieter, die nachweislich wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen haben, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

1.5.3 Gleichbehandlung / Diskriminierungsverbot

Die Teilnehmer an einem Verfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausdrücklich geboten oder gestattet.

Bewerbern und Bietern müssen gleiche Chancen beim Zugang zum Wettbewerb und der Möglichkeit, den Zuschlag zu erhalten, eingeräumt werden. In der Praxis bedeutet das vor allem, dass alle Bieter über den gleichen Informationsstand verfügen müssen, für alle Bieter einheitliche Fristen und Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien gelten.

Teilnehmer sind nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen.

Weitergehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, wenn sie für die Ausführung des Auftrags relevant sind.

So dürfen ortsansässige Unternehmen grundsätzlich nicht bevorzugt werden. Eine Bekanntmachung im Inland darf nicht veröffentlicht werden, bevor sie an das EU-Amtsblatt versendet worden ist.

1.5.4 Losvergabe

Lose nennt man kleinere Auftragseinheiten, in die umfangreiche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge für die Vergabe aufgeteilt werden. Auf diese Weise wird der Wettbewerb auch für einzelne Lose eröffnet. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten so die Chance, am Wettbewerb um den Auftrag teilzunehmen. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Hierzu sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere oder alle Teil- oder Fachlose dürfen nur dann zusammen vergeben werden (Gesamtvergabe), wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Gesamtvergabe bleibt nur als Ausnahmefall möglich und muss wirtschaftlich wie auch technisch durch die Fachdienststellen im Beschaffungsantrag ausführlich begründet werden.

Die Fachdienststellen tragen die Verantwortung für die vergaberechtlich zulässige Begründung der Gesamtvergabe.

Kostennachteile können nur dann als wirtschaftliche Gründe qualifiziert werden, wenn die Fachdienststelle diese im Einzelfall im Hinblick auf den konkreten Auftrag kalkuliert hat und sie darüber hinaus so groß sind, dass die Bildung von Losen bei objektiver Betrachtung vernünftigerweise ausscheidet. Die Entlastung der Fachdienststelle von Koordinierungsaufgaben oder die Vermeidung von Schnittstellenproblemen erlauben keinen Verzicht auf die Bildung von Losen.

Wird eine Vergabe in Lose aufgeteilt, muss das im Bekanntmachungstext angegeben sein. In der Leistungsbeschreibung sollte eine Aufteilung in Lose für die Bieter deutlich erkennbar sein und darf im laufenden Vergabeverfahren nicht verändert werden. Ebenso wenig statthaft ist das nachträgliche Zusammenfassen einzelner Positionen zu Losen. Einzelne Lose können in einzelnen Leistungsbeschreibungen abgebildet werden.

1.5.5 Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Zuschlagskriterien richten sich nach dem konkreten Leistungsverzeichnis gemäß Bewertungsmatrix.

1.5.6 Umweltbezogene Aspekte

Umweltaspekte lassen sich in allen Phasen eines Auftrags oder Vergabeverfahrens berücksichtigen:

Bereits bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes besteht die Möglichkeit eine umweltfreundliche Alternative zu wählen. In die Leistungsbeschreibung können Umwelanforderungen als technische Spezifikationen einfließen. Im Rahmen der Eignungsprüfung darf verlangt werden, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt – soweit diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Umweltkriterien können darüber hinaus als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbezogen werden. Es ist auch zulässig, Umweltkriterien in die zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags einfließen zu lassen. Diese beziehen sich vor allem darauf, dass Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Auslieferung der Waren gemacht werden können.

1.6 Erstellen und Verwalten von Bieterkarteien

Bei Vergabeverfahren mit beschränktem Bieterkreis kann nur auf Unternehmen zurückgegriffen werden, deren Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) durch die Fachdienststellen bereits im Vorfeld geprüft wurde, und die sich auf der elektronischen Plattform („cosinex“) registriert haben.

Das heißt, die Fachdienststellen prüfen die Eignung der gewünschten Unternehmen und erstellen Bieterkarteien, getrennt nach Gewerken bzw. Branchen. Diese Bieterkarteien werden der SZV zugeleitet, die die Unternehmen zur Registrierung auffordert. Bei der Registrierung auf der elektronischen Plattform werden die Kontaktdaten des Unternehmens für die Kommunikation im elektronischen Vergabeverfahren von den einzelnen Unternehmen selbst im System gespeichert. Eine Korrektur der Unternehmensdaten wird von der SZV in die Bieterkarteien der Fachdienststellen übernommen.

Die Bieterkarteien werden von der Vergabestelle im Intranet zur Verfügung gestellt und können von allen Fachdienststellen der Stadtverwaltung genutzt werden.

Wenn einer bestehenden Bieterkartei weitere Unternehmen zugefügt oder bestehende Daten geändert werden sollen, sind die erforderlichen Daten (Name des Unternehmens, Adresse, E-Mail-Adresse, Tel. Nr. und FAX Nr.) der SZV zuzuleiten. Jede Fachdienststelle erstellt grundsätzlich nur eine Bieterkartei pro Gewerk/Branchen.

Wenn ein Verfahren mit beschränktem Bieterkreis durchzuführen ist und hierzu noch keine Bieterkartei existiert, ist diese zu Beginn des Verfahrens von der Fachdienststelle nach geprüfter Eignung zu fertigen und der SZV umgehend zuzuleiten. Ohne geeignete Bieterkartei kann kein Vergabeverfahren mit beschränktem Bieterkreis durchgeführt werden. Bieter, die sich in der Ausführung als nicht geeignet erwiesen haben, können auf Antrag der Fachdienststelle aus der Bieterliste auch wieder entfernt werden.

1.7 Bieterkommunikation

In einem Großteil der Vergabeverfahren ist die komplette Kommunikation nur noch elektronisch zulässig. Die Kommunikation erfolgt stets und ausschließlich durch die SZV und die Vergabeplattform.

Die Kommunikation (Nachfordern von Unterlagen, Angebotsaufklärung, Bindefristverlängerung, Informationen und Unterrichtungen an nicht erfolgreiche Bieter, Angebotszuschlag, Verfahrensaufhebung und –neueinleitung) erfolgt über die SZV und das Vergabemanagementsystem („VMS“) auf Veranlassung und Vorbereitung der Fachdienststelle. Die Fachdienststellen gewährleisten die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der zu versenden- den Dokumente an die SZV.

1.8 Verantwortlichkeit für die Vergaberechtmäßigkeit

Im Rahmen des Vergabeverfahrens gibt es in der Regel drei Beteiligte: die Fachdienststelle, die SZV und die Rechnungsprüfung. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten sind folgende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu beachten:

Die Fachdienststelle ist für die rechtmäßige Erstellung der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses, aller übrigen Vergabeunterlagen sowie des Beschaffungsantrags, die fachliche Prüfung der Angebote (Eignung und Preis), die Vergabeentscheidung und die Auftragsvergabe verantwortlich. Sie stimmt sich dabei mit der SZV ab und wird von ihr auf Wunsch angemessen unterstützt. Die von der Fachdienststelle angefertigten Unterlagen sollen der SZV final aufbereitet und in vollständiger Form übergeben werden. Die Fachdienststelle garantiert, dass während des Vergabeverfahrens stets eine mit dem Verfahren vertraute Fachkraft zur Verfügung steht. Sie trifft hierfür die erforderlichen Vertretungsregelungen. Vor Beschaffungsvorgängen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. Hierzu zählt insbesondere die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung). Gegebenenfalls ist ebenfalls ein Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG NRW durchzuführen.

Der SZV obliegen die Durchführung des formalen Vergabeverfahrens und die Betreuung des Vergabemanagementsystems. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Vergabebekanntmachungen, die Kommunikation nach außen, die Angebotseinholung und die Abfrage der Register. Die SZV weist die Fachdienststelle auf erkannte Vergaberechtsrisiken sowie zweckwidrige Inhalte hin und empfiehlt Korrekturen. Sie ist im Verfahren an Recht und Gesetz gebunden, berät die Fachdienststellen vergaberechtlich und ist federführend für Beschwerdeverfahren und Nachprüfungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fachdienststellen zuständig.

Die Rechnungsprüfung prüft die ihr nach der Rechnungsprüfungsordnung vorzulegenden Vergabevorgänge einschließlich des gewählten Vergabeverfahrens und des Vergabevorschlags. Ihre Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

2 Durchführung eines Vergabeverfahrens

Nachfolgende Vorgaben gelten einheitlich für Vergaben sowohl von Bauleistungen als auch von Liefer- und Dienstleistungen, soweit in den jeweiligen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen für die jeweilige Leistungsart enthalten sind.

2.1 Definitionen: Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

2.1.1 Bauleistungen:

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird (§ 1 VOB/A Abschnitt 2). Bei der baulichen Anlage muss es sich um ein Bauwerk (eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache) handeln. Unter dem Begriff der Bauleistung fällt auch die Lieferung und Montage aller zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung oder Änderung einer baulichen Anlage erforderlichen Bauteile, insbesondere auch die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer/elektronischer Einrichtungen. Auch die Erneuerung und Ergänzung solcher Anlagen an einem bestehenden Gebäude fallen unter den Begriff der Bauleistungen, wenn sie für den bestimmungsgemäßen Bestand der baulichen Anlage von wesentlicher Bedeutung sind. Als Bauleistungen gelten nicht Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen (bloße Lieferungen, Planungs- und Berechnungsarbeiten, Bereitstellung von Baugeräten).

2.1.2 Liefer- und Dienstleistungen:

Lieferleistungen sind Leistungen, über die Kauf-, Ratenkauf-, Miet-, Pacht- oder Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) abgeschlossen werden. Dienstleistungen sind Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen sind (z.B. Rechtsberatung, allgemeine Ingenieurleistungen, Reinigungsdienstleistungen etc.). Weiterhin sind Dienstleistungen von Dienstleistungskonzessionen zu unterscheiden (s.u. 3.).

2.2 Geschätzter Auftragswert der Maßnahme

Der Auftragswert der Maßnahme ist – abweichend zum Gesamtauftragswert – der von der Fachdienststelle ermittelte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der konkreten Maßnahme inklusive Nebenkosten (z.B. Zuschläge, Nebenkosten etc.).

2.3 Geschätzter Gesamtauftragswert

Der relevante Wert für die Beurteilung des Schwellenwertes (europaweites Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte oder nationales Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte) ist der Gesamtauftragswert. Die Berechnung erfolgt gem. § 3 VgV und umfasst sämtliche Lose einer Maßnahme inklusive aller Optionen, Vertragsverlängerungen und Prämien. Die Fachdienststelle hat darauf zu achten, dass die Kostenschätzungen immer aktuell sind. Liegt das Ergebnis der Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme 10 % oder weniger unterhalb des Schwellenwertes, dann ist dem Vergabevorgang die schlüssige und gewissenhafte

Kostenschätzung beizufügen. Erfolgt dies nicht, ist die Maßnahme europaweit auszuschreiben (Vorsichtsprinzip).

Bei der Ermittlung des Auftragswertes von Dienstleistungen sind ggfs. die gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnungen zu beachten (z. B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Andernfalls ist die übliche Vergütung maßgeblich. Ist eine derartige Vergütung nicht feststellbar, ist der Auftragswert unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwands, Schwierigkeitsgrads und Haftungsrisikos zu schätzen.

2.4 Sofortmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr

Bei Sofortmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib und Leben oder Sachen nicht geringwertiger Art darf die Fachdienststelle unabhängig vom geschätzten Auftragswert Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilen, wenn ein förmliches Verfahren (z.B. das Einholen mehrerer Angebote) das Risiko des Schadenseintritts erhöht und andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverhältnismäßig wären. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Sachverhalt, der zu der sofortigen Auftragserteilung geführt hat, ist durch die Fachdienststelle in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Die SZV ist unverzüglich über den Sachverhalt und die Auftragsvergabe zu informieren.

2.5 Einholung von Angeboten

2.5.1 Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, fachspezifische Anlagen

Die Fachdienststelle hat Beschaffungsantrag, Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis (VOB/A Abschnitt 2), fachspezifische Anlagen (z.B. Pläne oder Bilder), Eignungs- und Zuschlagskriterien und ggfs. die Bewertungsmatrix der SZV vollständig und in bekanntmachungsreifer Form per E-Mail (vergabestelle@oberhausen.de) zukommen zu lassen. Vor Bekanntmachung der Ausschreibung hat die Fachdienststelle zudem den unterzeichneten Beschaffungsantrag schriftlich oder in Textform (E-Mail: vergabestelle@oberhausen.de) bei der SZV einzureichen.

Dabei hat die Fachdienststelle insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Leistung ist in einer Leistungsbeschreibung / im Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Leistungen sind in Teilleistungen (Positionen) nach Ordnungszahlen zu gliedern.
- Der Ausnahmetatbestand, wonach es ausnahmsweise erforderlich ist, innerhalb des Leistungsverzeichnisses auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, ein besonderes Verfahren, Marken, Patente oder Typen zu verweisen, sofern der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau beschrieben werden kann, ist im Beschaffungsantrag hinreichend zu begründen.
- Angehängte Stundenlohnarbeiten sind nur in dem Umfang im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen, in dem sie zu erwarten und erforderlich sind. Stundenlohnarbeiten sind ebenfalls zu bepreisen und in die Wertung einzubeziehen, aber bei der Auftragsvergabe nicht zu beauftragen.
- Die Art der Mengennachweise ist in der Ausschreibung festzulegen.
- Die Umsatzsteuer ist am Schluss des Angebotes gesondert auszuweisen. Die einzelnen Lose sind in einem bzw. mehreren Leistungsverzeichnis(sen) zusammenzufassen. Wiederholungen oder Abweichungen von geltenden Rechtsgrundlagen,

den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), den Zusätzlichen (ZVB) und den Zusätzlichen Technischen (ZTVB) Vertragsbedingungen, sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

- Es ist darauf zu achten, dass keine doppelten Positionsnummern vorhanden sind.
- Wenn bei der Vergabe von Bauleistungen das Leistungsverzeichnis auch in Form einer GAEB-Datei zur Verfügung gestellt wird, ist zu gewährleisten, dass die GAEB und PDF inhaltlich übereinstimmen.
- Wenn GAEB-Dateien von externen Büros zur Verfügung gestellt werden, sind sie vor dem Zusenden an die SZV in die Software „California Pro“ der Stadt Oberhausen einzupflegen.
- Im Oberschwellenbereich sind von den Bietern bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Lieferungen und Dienstleistungen mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen Angaben zum Energieverbrauch der Geräte zu fordern.
- Beim Kauf von Straßenfahrzeugen sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch, zu CO²-Emissionen und zur Emissionen von NO², Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und Partikeln zu fordern. Es kann eine Lebenszykluskostenberechnung durchgeführt werden.

2.5.2 Beteiligung von externen Dienstleistern

Die Stadt Oberhausen bleibt als öffentliche Auftraggeberin auch bei der Einschaltung von externen Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die Fachdienststelle gewährleistet die Richtigkeit der von Dritten erstellten Vergabeunterlagen. Sie hat diese ordnungsgemäß zu prüfen und durch Unterschrift anzuerkennen. Der Beschaffungsantrag ist von der Fachdienststelle zu erstellen. Bei der Beantwortung von Bieterfragen durch „Externe“ ist der Inhalt der erteilten Antworten durch die Fachdienststelle zu prüfen und an die SZV weiterzuleiten. Eine direkte Kommunikation zwischen dem externen Büro und der SZV hat vor und während des Vergabeverfahrens zu unterbleiben.

2.5.3 Beteiligung der Rechnungsprüfung

Die Fachdienststelle legt der Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen sowie den Vergabevorschlag nach Abschluss der internen Bewertung zur Prüfung vor, sofern der geschätzte Auftragswert der Vergabe 20.000,00 EUR netto erreicht.

Die Rechnungsprüfungsordnung sowie darauf ergangene Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

2.5.4 Wahl der Verfahrensart

Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen ein Offenes Verfahren oder ein Nichtoffenes Verfahren vorausgehen, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein anderes Verfahren gerechtfertigt ist. Die Entscheidung, ob ein europaweites oder nationales Vergabeverfahren durchzuführen ist, richtet sich nach den aktuellen EU-Schwellenwerten. Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der EU-Kommission neu festgelegt.

2.5.5 Rahmenvereinbarungen

Kleinere, wiederkehrende Aufträge sollen in einer Ausschreibung zusammengefasst und nach Wettbewerb

- für maximal vier Jahre bei Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes bzw.
- maximal vier Jahre bei Liefer- und Dienstleistungen ab Erreichen des EU-Schwellenwerts

vergeben werden (Rahmenvereinbarungen). Eine ausnahmsweise längere Laufzeit ist zu begründen.

2.5.6 Nebenangebote

2.5.6.1 Bauleistungen:

Bei Bauleistungen müssen Nebenangebote gesondert zugelassen werden. Sollen Nebenangebote für Teilleistungen (Positionen) / Fachlose (Gewerke) oder die Gesamtleistung zugelassen werden, müssen Mindestanforderungen festgelegt werden. Nebenangebote können grundsätzlich nur in Verbindung mit einem Hauptangebot abgegeben werden. In Ausnahmefällen bedarf die Zulassung eines Nebenangebots ohne Hauptangebot der besonderen Begründung durch die Fachdienststelle.

2.5.6.2 Liefer- und Dienstleistungen

Bei Liefer- und Dienstleistungen sind Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen. Eine ausnahmsweise Zulassung bedarf der besonderen Begründung durch die Fachdienststelle. Werden bei der Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen keine Mindestanforderungen für Nebenangebote genannt, dürfen eingegangene Nebenangebote nicht gewertet werden.

2.5.7 Eignung der Bieter/Teilnehmer

Vergabeverfahren mit offenem Bieterkreis:

Zur Prüfung der Eignung im Bereich von Vergaben hat der Teilnehmer / Bieter mit dem Teilnahmeantrag / Angebot den Vordruck „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, es sei denn der Teilnehmer / Bieter kann in Bauleistungsvergabeverfahren den Nachweis der Eignung durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen führen. Sind andere auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Angaben oder Nachweise zur Eignungsprüfung erforderlich, sind diese durch die Fachdienststelle im Beschaffungsantrag aufzuführen und deren Erforderlichkeit zu begründen.

Die Fachdienststelle legt fest, welche Mindestanforderungen an die Eignung der Bieter zu stellen sind. Zum Nachweis der Eignung dürfen nur Erklärungen und Nachweise gefordert werden, die objektiv, nicht diskriminierend und auftragsbezogen sind. Eine abschließende Abstimmung und Festlegung der Eignungskriterien erfolgt gemeinsam mit der SZV.

Vergabeverfahren mit beschränktem Bieterkreis:

Bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis kann ausschließlich auf in der Bieterkartei registrierte Unternehmen zurückgegriffen werden. Diese Unternehmen wurden hinsichtlich ihrer Eignung von der Fachdienststelle im Vorfeld überprüft und haben sich nach Aufforderung durch die SZV auf der elektronischen Plattform registriert.

Es ist ständig nach objektiven und überprüfbaren Gesichtspunkten zwischen den Bewerbern zu wechseln.

2.5.8 Kriterien für die Zuschlagserteilung (Bewertungsmatrix)

Die Zuschlagskriterien sind von den Fachdienststellen festzulegen sowie bei mehreren Zuschlagskriterien zu gewichten und anhand einer Bewertungsmatrix darzustellen. Die Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und die Bewertungsmatrix sind in den Beschaffungsantrag aufzunehmen. Eine nachträgliche Änderung der Zuschlagskriterien oder der Matrix nach Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt nur, wenn die Zuschlagskriterien oder die Matrix rechtswidrig oder eine Änderung im Übrigen zulässig ist. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien muss der Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis beachtet werden. Die zur Wertung erforderlichen Angaben und Nachweise müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens angefordert werden. Sie sind von der Fachdienststelle im Beschaffungsantrag als Anlage anzugeben.

Hinsichtlich Liefer- und Dienstleistungen gilt außerdem:

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen. muss grundsätzlich der Energieverbrauch als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

Beim Kauf von Straßenfahrzeugen sind die Energie- und Umweltauswirkungen zum Energieverbrauch, zu CO₂-Emissionen und zur Emission von NO₂, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und Partikeln als Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, wenn in der Leistungsbeschreibung keine Vorgaben zu Energieverbrauch und Umwelteigenschaften gemacht worden sind.

Soziale und innovative Aspekte sowie solche des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Leistungsqualität können ggf. als Zuschlagskriterien definiert werden; dies gilt ebenso für die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals, wenn dessen Qualität erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

2.5.9 Fristen

Die Fristen und Termine des Vergabeverfahrens werden von der SZV festgelegt, soweit sie nicht bereits durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind. Die Fachdienststelle hat der SZV einen Vorschlag für den Terminplan zu unterbreiten. Hierbei sind die Fristen ausreichend und angemessen zu wählen. Insbesondere die Bearbeitungszeiten der übrigen beteiligten Dienststellen und Gremien sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von der Einreichung der Unterlagen bei der SZV bis zur Zuschlagserteilung sind grundsätzlich vier Monate bei Ausschussbeteiligung, andernfalls drei Monate, einzuplanen. Die Fristenkontrolle obliegt der Fachdienststelle.

Ein besonderer Grund für eine verkürzte Frist ist Dringlichkeit. *Dringlichkeit* liegt vor, wenn die Umstände, die die Dringlichkeit verursachen, *nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind und nicht vorhersehbar waren*. Das unvorhersehbare Ereignis muss für das Entstehen der dringenden Gründe ursächlich sein. Das bedeutet, dass immer die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen ist, um die womöglich zur Dringlichkeit führenden Umstände zu erkennen und abzusehen, damit sie nicht dem Verantwortungsbereich der Stadt Oberhausen zuzurechnen sind. Die Zuständigkeiten für die Durchführung von Vergabeverfahren bleiben auch bei Dringlichkeit

bestehen.

Da die Durchführung eines Vergabeverfahrens mit beschränktem Bieterkreis einen höheren Zeitaufwand bedeutet, ist ein Verfahren mit offenem Bieterkreis in Fällen der Dringlichkeit zu bevorzugen.

2.5.10 Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

Es sind ausschließlich die städtischen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen zu verwenden, insbesondere die Vordrucke des VHB NRW (Vergabehandbuch des Landes NRW) für Liefer- und Dienstleistungen und des VHB Bund (Vertragshandbuch des Bundes) für Bauleistungen. Wenn über die Vordrucke des VHB NRW hinaus weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Maßnahme festgelegt werden sollen, hat die Fachdienststelle dies ebenfalls im Beschaffungsantrag darzulegen. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbungs- und Vertragsbedingungen trifft die SZV.

2.5.10.1 Bauleistungen:

Die VOB/B und VOB/C werden zu Vertragsbestandteilen erklärt.

Die Fachdienststelle hat im Beschaffungsantrag u.a. folgende Mindestangaben zu machen:

1. Ausführungsfristen unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Fristen
2. Angaben zur Mängelanspruchsfrist
3. Angabe, ob und in welcher Höhe Vertragsstrafen vereinbart werden sollen
4. Eventuell Angaben zur Frist für die Schlusszahlung
5. Angaben zu Sicherheitsleistungen (Vertragserfüllungsbürgschaft und Gewährleistungsbürgschaft).

2.5.10.2 Liefer- und Dienstleistungen:

Die Fachdienststelle hat im Beschaffungsantrag folgende Mindestangaben zu machen:

1. Dienstleistungs- bzw. Lieferort
2. Ausführungsfristen unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Fristen.
3. ggf. Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen.

Abweichen von Vertragsbedingungen (EVB-IT):

Für die Beschaffung von Informationstechnik aller Art (IT) sind grundsätzlich anstelle der Vertragsbedingungen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Sofern von der Anwendung abgesehen werden soll, hat die Fachdienststelle dies im Beschaffungsantrag zu begründen. Die entsprechenden EVB-IT Vertragsbedingungen und der EVB-IT Mustervertrag sind den Vergabeunterlagen (soweit möglich ausgefüllt) von der Fachdienststelle zuzufügen. Wird die Vergabe nach der EVB-IT durchgeführt, sehen diese den Abschluss eines Vertrages vor. Das Auftragsschreiben nach der VgV wird hierdurch ersetzt.

Abweichen von Vertragsbedingungen (Architekten – und Ingenieure):

Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten/innen, Ingenieuren/innen und Sonderfachleuten im Anwendungsbereich der HOAI sind vor deren Tätigwerden auf deren Grundlage abzuschließen. Hiervon kann in substantiiert begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe erforderlich ist.

Abweichen von Vertragsbedingungen (Freiberuflich Tätige / nicht HOAI):

Sollen die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommen, sind den Vergabeunterlagen die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbedingungen oder der Vertragsentwurf, aus der / denen / dem sich die Vertragsbedingungen ergeben, von der Fachdienststelle beizufügen.

2.5.11 Bekanntmachung / Versand der Vergabeunterlagen

Die Fachdienststelle verfasst eine kurze Leistungsbeschreibung für die Bekanntmachung und gibt im Beschaffungsantrag vor, welche speziellen Vergabeunterlagen (z.B. Pläne / Zeichnungen, Stoffpreisgleitklausel, Lohngleitklausel, Kalkulationsblätter) und sonstigen Angaben im Einzelfall gefordert werden sollen.

Die SZV legt die Termine für das Vergabeverfahren fest, erstellt die Vergabeunterlagen und veranlasst ggf. die Bekanntmachung der Ausschreibung im Oberschwellenbereich an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union und in der Regel an folgende Foren:

- a) www.cosinex.de, cosinex GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 44801 Bochum
- b) www.bund.de, Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln,
- c) www.vergabe.metropoleruhr.de, cosinex GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 44801 Bochum.

Gleichzeitig versendet die SZV die Vergabeunterlagen an die elektronische Plattform.

2.5.12 Bieterfragen / Rügen

Bieterfragen sind unverzüglich zu beantworten, um das Vergabeverfahren nicht zu verzögern oder zu gefährden.

Die Fachdienststelle gewährleistet in diesem Kontext, der SZV zu eingegangenen Bieterfragen (Benachrichtigung erfolgt per E-Mail an die registrierten Personen) in der Regel innerhalb von 24 Stunden eine fachliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Sie trifft die hierfür erforderlichen Vertretungsregelungen im Falle der Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeitung. Bei der Beteiligung von Sonderfachleuten erfolgt die Beantwortung der Fragen ausschließlich über die Fachdienststelle, die Antwort ist vor Weiterleitung an die SZV inhaltlich zu prüfen. Die SZV erstellt ein Informationsschreiben, das allen Teilnehmern über die elektronische Plattform zur Verfügung gestellt wird. Sollte es sich bei einer Bieterfrage lediglich um eine Verständnisfrage handeln, bei deren Beantwortung keine zusätzlichen Informationen an den entsprechenden Teilnehmer herausgegeben werden, reicht eine Antwort nur an diesen Teilnehmer aus.

Rügen werden federführend – auf der Grundlage von Stellungnahmen der Fachdienststellen – von der SZV bearbeitet. Die SZV leitet vorab die Rügeerwiderung der Rechnungsprüfung per E-Mail zu.

2.5.13 Angebotsöffnung / Öffnung von Teilnahmeanträgen / Archivierung

Die Angebotsöffnung ist von zwei Beauftragten der SZV unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchzuführen (Vier-Augen-Prinzip). Es ist eine Niederschrift darüber zu fertigen. Die Öffnung der Teilnahmeanträge hat unverzüglich nach Ende der Einsendefrist durch die SZV zu erfolgen. Die Angebote werden gekennzeichnet und erfasst. Alle in der Bekanntmachung geforderten Vergabeunterlagen werden der Fachdienststelle über die Plattform Cosinex zur weiteren Bearbeitung und zum Ausdruck zur Verfügung gestellt. Die Fachdienststelle ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen verantwortlich.

Die Vorschriften über die Angebotsöffnung gelten für Teilnahmeanträge entsprechend.

Die elektronische Vergabeakte und alle eingegangenen Angebote werden in der SZV elektronisch archiviert, solange die Notwendigkeit besteht und es gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Fachdienststelle teilt der SZV im Beschaffungsantrag mit, wann die nicht berücksichtigten Angebote bzw. das berücksichtigte Angebot und die elektronische Akte aus dem Vergabearchiv zu löschen sind.

Darüber hinaus hat die Fachdienststelle die ausgedruckte Vergabeakte für einen angemessenen Zeitraum zu archivieren, bei Fördermaßnahmen mindestens bis zum Ende der im Förderbescheid angegebenen Zweckbindungsfrist, um den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vergabeverfahrensdurchführung gegenüber einer Prüfbehörde oder der Gerichtsbarkeit führen zu können.

2.5.14 Prüfung der Angebote auf erster Wertungsebene (SZV) für Vergaben

Die Angebote von der SZV formal geprüft (u.a. auf Vollständigkeit) und danach über Cosinex an die Fachdienststelle weitergereicht. Die Erstellung der Preisrangliste erfolgt automatisch über Cosinex.

2.5.15 Prüfung der Angebote auf erster Wertungsebene (Fachdienststelle) für Vergaben

Die Fachdienststelle prüft die Angebote rechnerisch. Preisnachlässe sind zu berücksichtigen, soweit sie ohne Bedingung gewährt werden und an der vom Auftraggeber im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Ein zu wertender Preisnachlass ist unmittelbar von der nach Prüfung des Angebotes ermittelten Endsumme abzuziehen. Die rechnerische Prüfung ist mit Datum und Unterschrift neben der Angebotssumme zu bestätigen.

Eine Durchführung der Prüfung vergaberechtlicher Auffälligkeiten in den Angeboten kann im Einzelfall, in Abstimmung der Fachdienststelle, mit der SZV und der Rechnungsprüfung, von Sonderfachleuten (z.B. Projektanten wie Rechtsanwaltskanzleien, Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen) durchgeführt werden.

Die endgültige Prüfung der Angebotsunterlagen einschließlich der Dokumentenwahrheit obliegt der Fachdienststelle.

2.6 Fachprüfung / Beauftragung (zweite und dritte Wertungsebene)

2.6.1 Durchführung der fachlichen Prüfung (zweite Wertungsebene) für Vergaben

Bei der Eignungsprüfung sind die mit der SZV abgestimmten Gründe für den Ausschluss einzelner Bieter bzw. die Berücksichtigung / Nichtberücksichtigung einzelner Bewerber elektronisch im cosinex-Workflow zu hinterlegen und schriftlich zu vermerken. Insbesondere gilt:

Prüfung der Angebote:

In der Fachdienststelle hat die Prüfung der Angebote entsprechend den gesetzlichen Regelungen stattzufinden.

Prüfung von Teilnahmeanträgen:

Aus der Gesamtheit der eingegangenen Teilnahmeanträge hat die Fachdienststelle diejenigen Bewerber auszuwählen, die zur Angebotsabgabe / Verhandlung aufgefordert werden sollen. Die darauffolgende Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt durch die SZV nach Vorgabe der Fachdienststelle. Hierbei hat die Fachdienststelle die festgelegten Fristen für das Vergabeverfahren zwingend einzuhalten.

2.6.2 Durchführung von Verhandlungen bei Verhandlungsverfahren

Allein für Liefer- und Dienstleistungen gilt:

Die Kommunikation mit den Bietern erfolgt nach der Angebotsöffnung grundsätzlich über die SZV auf Veranlassung der Fachdienststelle. Verhandlungen werden nach den Regeln der VgV von der Fachdienststelle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt, dokumentiert und der SZV zur Hinterlegung im cosinex-Workflow weitergeleitet.

Angebote dürfen nur über die Vergabeplattform abgegeben werden. Hierfür übermittelt die Fachdienststelle der SZV im cosinex-Workflow nach jeder Verhandlungsrunde die Vergabeunterlagen entweder für die kommende Verhandlungsrunde oder die finale Angebotsabgabe. Danach stellt die SZV die Unterlagen auf der Vergabeplattform bereit, legt einen Öffnungstermin fest und führt diesen durch.

2.6.3 Festlegung Vergabevorschlag

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote trifft die Fachdienststelle, unter dem Vorbehalt der Entscheidung des zuständigen Beschlussgremiums, bei einem Auftragswert ab 200.000,00 EUR netto, ihre Vergabeentscheidung.

Die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben richten sich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

2.6.4 Ausschluss von Unternehmen

Zur Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften ist entsprechend dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verfahren. Danach ist bis zum 01.06.2025 bei einem Auftragswert ab 30.000,00 EUR vor der Erteilung eines Auftrages für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anzufordern. Ab einem Auftragswert von 30.000,00 EUR ist vor der Erteilung eines Auftrages für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Abfrage des Wettbewerbsregisters vorgeschrieben.

Zur Einholung der Auskünfte hat die Fachdienststelle formlos die Daten dieses Bieters an die SZV weiterzuleiten.

- Bei Juristischen Personen: Vollständiger Name und Rechtsform des Unternehmens, Adresse, HR-Nummer und zuständiges Amtsgericht.
- Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Adresse.

Die Anfragen werden durch die SZV vorgenommen. Das Ergebnis wird der Fachdienststelle zur Vergabeakte zugeleitet.

2.6.5 Vorlage der Vergabe bei der Rechnungsprüfung

Nach Unterzeichnung des Vergabevorschlags leitet die Fachdienststelle ab einem Auftragswert von 20.000,00 EUR netto die vollständige Vergabeakte einschließlich der geprüften Unterlagen sowie ggf. der Punktwertmatrix der Rechnungsprüfung zur Prüfung zu. Dazu gehören auch die erstellten Unterlagen von extern beauftragten Dritten. Bei noch erforderlicher Beteiligung eines Beschlussgremiums hat die Beteiligung der Rechnungsprüfung grundsätzlich vor

Versand der Beschlussvorlage, zwingend rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Eine angemessene Prüfungsdauer der Rechnungsprüfung ist dabei zwingend zu berücksichtigen.

2.6.6 Beteiligung von Ausschüssen nach Festlegung des Vergabevorschlags / Einspruchsfrist

Bei einem Auftragswert ab 200.000,00 EUR netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer hat der Haupt- und Finanzausschuss auf Beschlussvorlage der Fachdienststelle über die Vergabe zu entscheiden. Im Übrigen sind die für sonstige Gremien gültigen Wertgrenzen nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zu beachten.

Die den Fachdienststellen obliegende Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW i.V.m. der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.

Beschlüsse von Bezirksvertretungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach der Beschlussfassung weder von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister noch von der Bezirksbürgermeisterin / dem Bezirksbürgermeister Widerspruch eingelegt worden ist, es sei denn, diese verzichten auf ihr Widerspruchsrecht.

2.6.7 Informationspflichten vor Auftragsvergabe / Bindefristverlängerung

Es gilt die Informations- und Wartepflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Zuschlag bei elektronischer Information frühestens zehn Kalendertage nach Absendung).

Es ist ferner zwingend darauf zu achten, dass die Bindefrist bei der Beauftragung eingehalten wird. Erforderlichenfalls können der Erstbieter und bei unklarem Verfahrensstand alle Bieter um angemessene Verlängerung der Frist gebeten werden. Die Zustimmung ist im Bereich von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Vergabeakte zu dokumentieren. Anträge auf Bindefristverlängerung sind der SZV im Bereich von Vergaben seitens der Fachdienststelle unverzüglich mitzuteilen, damit die SZV den Bieter rechtzeitig um Bindefristverlängerung bitten und dieser die Verlängerung vor Ablauf der Bindefrist gewähren kann.

2.6.8 Auftragserteilung

Die Fachdienststelle ermächtigt die SZV mit der rechtzeitigen Übermittlung des Auftragsschreibens und erteilt über das Vergabemanagementsystem den Zuschlag (Auftragserteilung, Abschluss des Rechtsgeschäfts). Der Zuschlag hat zwingend innerhalb der Bindefrist zu erfolgen, ansonsten ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Bei Bauaufträgen über 100.000,00 EUR netto ist die Auftraggeberin berechtigt, zur Überprüfung der Angemessenheit der Preise die Urkalkulation oder geeignete Nachweise zur Preisermittlung anzufordern. Die Vorlage erfolgt nur auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin. Die eingereichten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dienen ausschließlich der internen Prüfung.

2.6.9 Interne Informationspflichten nach Auftragsvergabe

Die Fachdienststelle teilt der SZV umgehend und unaufgefordert nach Zuschlagserteilung mit:

a) den Namen des Bestbieters, bei losweiser Ausschreibung für jedes einzelne Los;

b) Tag der Zuschlagserteilung.

2.6.10 Bekanntmachung nach Auftragsvergabe

Die SZV macht Auftragsvergaben beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union bekannt.

Die elektronische Vergabeakte und die elektronischen Angebote werden von der SZV nach Vorgabe der Fachdienststelle in der Cosinex-Datenbank archiviert.

2.7 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

Ausschreibungen können unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen aufgehoben werden. Die Fachdienststelle hat die Aufhebungsentscheidung, die hierfür maßgeblichen Gründe und das beabsichtigte weitere Vorgehen in einem Vergabevermerk darzulegen. Es erfolgt in diesem Fall eine Abstimmung der Aufhebungsentscheidung mit der SZV. Die SZV führt die Aufhebung des Verfahrens auf der elektronischen Plattform Cosinex durch. Bei einer Wiederholung der Ausschreibung sind grundsätzlich mindestens die Bieter des aufgehobenen Verfahrens erneut zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, im Vergabevermerk und ggf. einer Beschlussvorlage ist auf die Aufhebung hinzuweisen. Jedes Vergabeverfahren endet mit Zuschlag oder Aufhebung.

2.8 Auftragserweiterungen / -änderungen

Die Fachdienststelle ist für die Durchführung einer ständigen Kostenkontrolle für die vergebenen Aufträge verantwortlich. Auftragserweiterungen / -änderungen sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des geltenden Vergaberechts zulässig. Maßgebliche Vorschriften für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte sind:

- § 132 GWB (EU-Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen),
- § 22 VOB/A EU (EU-Vergaben von Bauleistungen),

Die Zuständigkeiten für Auftragserweiterungen und -änderungen richten sich nach den Satzungen und Verwaltungsvorschriften der Stadt Oberhausen.

Eine geplante Auftragserweiterung ist von der Fachdienststelle mit der Rechnungsprüfung sowie der SZV nach folgenden Vorgaben abzustimmen:

2.8.1 Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwertes:

Auftragsänderungen /-erweiterungen sind u.a. nicht vergabepflichtig, wenn

- der ursprüngliche Auftragswert nicht um mindestens **15 %** überschritten wird und
- der EU-Schwellenwert durch die Änderung / Erweiterung nicht erreicht wird.

2.8.2 Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte:

Liefer- und Dienstleistungserweiterungen oder -änderungen sind u.a. nicht vergabepflichtig, wenn

- der ursprüngliche Auftragswert nicht um mindestens **10 %** (VgV) überschritten wird und
- der EU-Schwellenwert durch die Änderung / Erweiterung nicht erreicht wird.

3 Konzessionen

3.1 Definition / besondere Verfahrensbestimmungen; Allgemeine Aussagen bezüglich von Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte

Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein Konzessionsgeber (z.B. Stadt Oberhausen) ein oder mehrere Unternehmen

- mit der Erbringung von Bauleistungen betraut (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder
- mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betraut, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über.

Es ist die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) zu beachten.

3.2 Berechnung geschätzter Vertragswert

Die Fachdienststelle berechnet den geschätzten Vertragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte nach § 2 KonzVGV.

3.3 Laufzeit

Ein Konzessionsvertrag muss zeitlich begrenzt sein.

Die Höchstlaufzeit muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt (Zuschlagskriterium) oder als feste Vertragsbedingung.

Es ist § 3 KonzVGV zu beachten (längere Laufzeit als fünf Jahre nur unter besonderen Umständen).

3.4 Kriterien für die Zuschlagserteilung (Bewertungsmatrix)

Die Zuschlagskriterien sind nach § 152 GWB so zu wählen, dass „ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil“ für die Stadt Oberhausen ermittelt werden kann.

Eine Vergabe allein anhand des Wertungskriteriums „Preis“ ist nicht ausgeschlossen; das setzt aber voraus, dass die Leistung eindeutig beschrieben ist. Funktionale Elemente in der Leistungsbeschreibung erfordern eine qualitative Wertung und damit die Erstellung einer Wertungsmatrix mit verschiedenen Kriterien.

3.5 Fristen

Die Fristen und Termine des Vergabeverfahrens werden von der SZV festgelegt, soweit sie nicht bereits durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Vergabeordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen vom 01.01.2024 nebst Anlagen außer Kraft.

Oberhausen, den _____ 2025

Der Oberbürgermeister

Thorsten Berg

5 Anlage 1: Übersicht über Zuständigkeiten

Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Wertgrenzen	Nr. Vergabeordnung
Bedarfsermittlung, ggfs. Information an Personalrat durch Mitteilung an organisatorisch verantwortliche Stelle und ggfs. Einleitung des LPVG-Verfahrens	Fachdienststelle	immer	1.8
Sicherstellung der Haushaltsreife	Fachdienststelle	immer	1.3
Schätzung des Auftragswerts	Fachdienststelle	immer	2.2, 2.3
Bieterkartei: • Prüfung der Eignung und Befähigung der Teilnehmer • Management	Fachdienststelle SZV	immer	1.6
Erstellen des Beschaffungsantrags, der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses sowie aller fachspezifischer Anlagen	Fachdienststelle (Unterstützung durch SZV im Einzelfall auf Anfrage möglich)	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte	1.8 / 2.5.1
Prüfung des Beschaffungsantrags, der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses sowie aller fachspezifischer Anlagen oberhalb der EU-Schwellenwerte	SZV	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte.	1.8
Bekanntmachung / Angebotsöffnung / Rechnerische Prüfung	SZV	Mit Erreichen des EU-Schwellenwertes.	2.5.11 / 2.5.13 / 2.5.14
Verhandlungsrunden		Mit Erreichen des EU-Schwellenwertes	
a) Durchführung und Dokumentation von Verhandlungsrunden im EU-Oberschwellenbereich	Fachdienststelle		2.6.2
↓ b) Weitergabe der Dokumentation an SZV im EU-Oberschwellenbereich	Fachdienststelle		2.6.2
↓ c) Aufforderung zur Abgabe eines Angebots über die elektronische Plattform im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte	SZV auf Veranlassung der Fachdienststelle		2.6.2
Fachliche Prüfung der Angebote / ggf. Ausschluss von Firmen / Erstellen des Vergabevorschlags	Fachdienststelle /SZV	Mit Erreichen des EU-Schwellenwertes.	1.8 / 2.5.16 / 2.6.1

Nachfordern von Unterlagen	SZV	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte.	1.7
Prüfung des Vergabevorschlags	Rechnungsprüfung	20.000,00 EUR	1.8 / 2.6.5
Erstellen der Vorlage für ein politisches Gremium	Fachdienststelle	ab 200.000,00 EUR netto	2.6.3
Zustimmung zum Vergabevorschlag	Politisches Gremium	ab 200.000,00 EUR netto	2.6.3
Übermittlung der Firmendaten zur Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister bzw. zur Abfrage des Wettbewerbsregisters an die SZV	Fachdienststelle	ab 30.000,00 EUR	2.6.4
Abfrage des Gewerbezentralregisters bzw. Wettbewerbsregisters	Oberhalb der EU-Schwellenwerte SZV	ab 30.000,00 EUR	2.6.4
Versenden des Informationsschreibens / Absageschreibens	SZV	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte.	2.5.12
Beauftragung	Fachdienststelle		2.6.8
Anforderung Urkalkulation bei Bauleistungen	SZV	< 100.000,00 EUR	2.6.8
Aufhebung eines Vergabeverfahrens	SZV	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte.	2.7
Zustimmung zu Auftragserweiterungen	Rechnungsprüfung	s. 2.9	2.8
Datenübermittlung gemäß Verg-StatVO	SZV auf Veranlassung der Fachdienststelle	Mit Erreichen der EU-Schwellenwerte.	1.2

6 Anlage 2: SBO-Zuständigkeit in Vergabeverfahren

Der Eigenbetrieb „Servicebetriebe Oberhausen“ (SBO) führt Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit kraft Betriebssatzung sowie mandatierend für die Stadt Oberhausen zur Beschaffung insbesondere folgender Liefer-, Dienst- und Bauleistungen durch:

1. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der SBO, insbesondere in den Aufgabenbereichen gemäß § 1 Abs. 2 der SBO-Betriebssatzung vom 18.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung:
 - alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagements
 - die Unterhaltung und Pflege städtischer Sportflächen,
 - Planung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grünflächen,
 - Baumpflege und der Baumschutz
 - Friedhofswesen
 - Serviceleistungen für die Stadt Oberhausen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Beschaffung sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften,
 - Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Stadt Oberhausen als Bauherrin
 - Vermietung, Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften und Räumen sowie bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit städtischen oder angemieteten Räumen oder Grundstücken
 - Bäderwesen, Marina
 - Tiergehege
 - Immobilien- und Mietwesen für Eigenobjekte der früheren OGM GmbH
2. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen betreffend Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung, Ausstattung, Instandhaltung Instandsetzung und Umgestaltung städtischer Immobilien inklusive aller erforderlichen Nebengeschäfte, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen oder IT-Ausstattung handelt.
3. Kfz-Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing und vergleichbare Verpflichtungsgeschäfte)
4. Kita-/Schul- und Büroausstattung sowie –material (außer Schulbücher)
5. Druckerzeugnisse
6. Schädlingsbekämpfung
7. Arbeitskleidung, Schutzausstattung, Feuerwehrbedarf (außer freiberufliche Leistungen)
8. Medizintechnik,-bedarf und medizinische Verbrauchsgüter
9. Bewirtschaftung Kirmesveranstaltungen

Handlungsleitfaden für kommunale Vergaben nach § 75a GO NRW unterhalb der EU-Schwellenwerte

Präambel

Ab dem 01.01.2026 treten durch § 75a GO NRW gravierende Änderungen am Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft, die ihrerseits zu Änderungen im Rahmen der Durchführung von Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte führen.

Das Vergaberecht unterhalb der EU-Schellenwerte wird vom Landesgesetzgeber durch § 75a GO NRW von Grund auf neu gestaltet, um Beschaffungen der Kommunen zu beschleunigen. Das beruht darauf, dass Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte in Kommunen einen erheblichen Anteil des Verwaltungsaufwandes verursachten. Die Kommunen sollen durch eine Entbürokratisierung entlastet und die Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte beschleunigt werden.

Die Stadt Oberhausen wird die vom Landesgesetzgeber, im Rahmen der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW, gewährten „neuen Freiheiten“ nach dem erläuternden „Onboarding“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2025 nutzen und von einem Satzungserlass zum 01.01.2026 nach § 75a Abs. 2 GO NRW - zur Vorgabe die Vergabe einschränkender Regelungen - vorerst absehen.

In diesem Geiste werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen zur Sicherstellung der - trotz aller Freiheiten - einzuhaltenden Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 S. 1 GO NRW ab dem 01.01.2026 gegeben. Dieser Handlungsleitfaden ergänzt die FAQ des Ministeriums (s.u.).

Hinsichtlich der aufgeführten Zuständigkeiten für die Beschaffungen durch die Stabsstelle Zentrale Vergabe, die SBO und die WBO GmbH ist dieser Handlungsleitfaden verbindlich.

Der vorliegende Handlungsleitfaden nebst Anlage wird von der Stabsstelle Zentrale Vergabe, allen mit Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte befassten Dienststellen der Stadt Oberhausen sowie den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen (nachfolgend: „WBO“ – nur bei Straßenneubauprogrammen sowie GVFG-Maßnahmen) herangezogen, soweit anderweitige ortsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Dienststellen im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind:

- a) alle Fachdienststellen (Dezernate, Bereiche, Stabsstellen, Fachbereiche),
- b) alle Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, inklusive des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ (nachfolgend: „SBO“) und dessen Fachdienststellen (Abteilungen, Stabsstellen),
- c) sonstige städtische Unternehmen, soweit die Mandatierung der Stadt vereinbart wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SBO im Rahmen mandatierender Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen, gemäß der Übersicht zu den einschlägigen, dort nicht abschließend aufgezählten Warengruppen der SBO, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zuständig ist. Eine arbeitsteilige Durchführung von Vergabeverfahren zwischen SZV und SBO erfolgt nicht. Es kann auf die Übersicht zu den Warengruppen, die der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur

Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte vom 01.01.2026 beigelegt ist, zurückgegriffen werden.

Die Zuständigkeiten der WBO GmbH im Rahmen von Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben ebenfalls unangetastet.

Die Übernahme und Abwicklung des Vergabeverfahrens durch die SZV sind, ab einem geschätzten Auftragswert von über 20.000,00 EUR netto, soweit keine Zuständigkeit der SBO oder WBO GmbH gegeben ist (s.o.), grundsätzlich obligatorisch.

Es ist zwingend zu beachten, dass die Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 S.1 GO NRW bei jeder Einzelvergabe im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte sicherzustellen sind. Eine besondere Bedeutung nimmt in diesem Kontext insbesondere das Dokumentationserfordernis ein.

Dieser Handlungsleitfaden baut auf dem Dokument „Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen, Häufige Fragen & Antworten“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen verfassten Dokument (beigelegt als Anlage, im Folgenden als „FAQ“ bezeichnet) welches mit Unterstützung der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek erstellt wurde, auf. Die vorerwähnten FAQ gehen diesem Handlungsleitfaden, bezogen auf die Einhaltung der vorerwähnten Vergabegrundsätze, im Widerspruchsfalle vor.

Dieser Handlungsleitfaden findet keine Anwendung auf die Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

1. Neuer Rechtsrahmen ab 01.01.2026

- Am 01.01.2026 tritt § 75a GO NRW in Nordrhein-Westfalen in Kraft und ist ab diesem Stichtag verbindlich von den Normadressaten zu beachten.
Dieser regelt, dass im Rahmen der Gestaltung von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Vergabegrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, und Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten sind. Die „kommunalen Vergabegrundsätze“ und damit gleichfalls die Anwendungspflicht der UVgO sowie der VOB/A - Abschnitt 1 entfallen ab dem vorgenannten Stichtag.
- Was bis zum 01.01.2026 – also im Übergangszeitraum - bei der Gestaltung untergeschwelliger Vergabeverfahren sowie in Zuwendungsangelegenheiten zu beachten ist wird auf Seite 5 FAQ dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.
- Auf die ausführliche Darstellung zur Erfüllung der Vergabegrundsätze: 1. Wirtschaftlichkeit, 2. Effizienz, und 3. Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze von 4. Gleichbehandlung und 5. Transparenz auf Seite 6 Abs. 2 FAQ sei an dieser Stelle verweisen.
- Wie Kommunen wirtschaftlich, effizient und sparsam handeln, also die bekannten Haushaltsgrundsätze bei untergeschwelliger Vergabeverfahren sicherstellen, folgt aus der Darstellung auf Seite 7 Abs. 2 FAQ. Auf diese Darstellung wird vollumfänglich verwiesen.
- Wie in diesem Kontext das wirtschaftlichste Angebot bestimmt wird, folgt aus Seite 7 a.E. FAQ.

2. Umsetzung der Beschaffung, Orientierung an bekannten Verfahrensarten und Direktauftrag

- Mögliche Verfahrensarten zwecks Orientierung werden vom zuständigen Ministerium auf S. 8, Abs. 1 FAQ dargestellt. Vom Ministerium dürfte gemeint sein, dass es möglich ist sich je nach

Einzelfall und Anforderungen an den bisherigen unterschwelligen Verfahrensarten zu orientieren, wie bspw. öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb). Auf S.8 Abs. 1 FAQ finden Sie ebenfalls beispielhafte Kriterien zur Auswahl der für die jeweilige Beschaffung geeigneten Verfahrensart.

- Da keine Bindung der Dienststellen der Stadt Oberhausen an die UVgO oder VOB/A – Abschnitt 1 mehr besteht, ist das zuvor skizzierte Orientierung an bekannten Strukturen möglich aber nicht zwingend. Es ist ab dem 01.01.2026 in eigener Verantwortung zu entscheiden welche Verfahrensart je Einzelvergabe Anwendung findet. Es kann in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall entschieden werden, ein förmliches Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte durchzuführen oder der Auftrag in Teil- oder Fachlose aufzuteilen ist.
- Ein konservatives, an der rechtlich sicheren Einhaltung der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW orientiertes, Vorgehen unter Orientierung an den bekannten Verfahrensarten bietet naturgemäß – insbesondere in der Anfangszeit - ein höheres Schutzniveau in Bezug auf mögliche Vorwürfe Dritter. Wettbewerbsarme Verfahren sind ihrer Konzeption nach risikobehafteter im Hinblick auf die Erfüllung der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW und sollten je nach Lage des Einzelfalls nur bei besonderen Umständen in Erwägung gezogen werden. Auch lässt sich in diesem Rahmen bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren bereits der erste Anschein des (noch so fernliegenden) Vorwurfs eines parteiischen Handelns vermeiden.
- Ohne öffentliche Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerb kann die Gleichbehandlung von Bietern entsprechend der Darstellungen auf Seite 16, Abs. 2 FAQ sichergestellt werden. Auf diese Darstellung sei verwiesen.
- Die Entscheidung ist bezogen auf jeden Einzelfall zu dokumentieren. (siehe zu den vorgenannten Punkten vertiefend ab Seite 12 a.E. FAQ).
- Zu den gebotenen Handlungen in diesem Kontext, insbesondere zur Angebotseinholung sowie dem Prozedere, im Rahmen der Umsetzung der Beschaffung, wird auf S.13 Absätze 1 bis 4 FAQ verwiesen.

3. Neue Handlungsspielräume

- Die entstehenden Handlungsspielräume sind auf Seite 8 a.E. sowie Seite 9 Abs. 1 FAQ dargestellt.
- Zur Sicherstellung der Transparenz und Korruptionsprävention kann je nach Einzelfall die Verwendung des VMS von Cosinex empfohlen werden, um den Vergabegrundsätzen des § 75a Abs. 1 S.1 GO NRW bestmöglich Geltung zu verschaffen. Das vorgenannte System erlaubt die revisionssichere Dokumentation von Vergaben.
- Die Stabsstelle Zentrale Vergabe („SZV“) unterstützt Sie als Servicedienststelle in deren Zuständigkeitsbereichen bei der Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens in VMS.
- Die Einbindung der neutralen SZV kann bereits unterhalb von Auftragswerten über 20.000,00 EUR netto in der Außenwirkung den (noch so fernliegenden) Vorwurf des parteiischen Handelns vermeiden.

- Beachten Sie auch weiterhin das verbindliche Vieraugenprinzip bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei Auftragswerten von über 500,00 EUR netto.
- Es kann wie gewohnt eine Bieterkartei als internes Hilfsmittel zur Dokumentation und Verwaltung von Unternehmen genutzt werden, die an Vergaben interessiert sind oder bereits Leistungen erbracht haben. Die Nutzung einer Bieterkartei darf den Wettbewerb nicht einschränken. Auch Unternehmen, die nicht in der Bieterkartei geführt werden, sind bei Vergaben angemessen zu berücksichtigen. Unternehmen müssen die Möglichkeit haben, sich in die Bieterkartei aufnehmen zu lassen. Die Kartei wird von der SZV gepflegt und nach erfolgter Eignungsprüfung durch die Fachlichkeit zu aktualisiert.

4. Die typische Beschaffung in der Grobdarstellung

- Ausgangspunkt eines jeden Beschaffungsvorhabens ist wie bekannt die Bedarfsfeststellung der Fachdienststelle.
- Diese mündet in die Festlegung des Auftragsgegenstandes.
- Es ist festzulegen ob allein der Preis oder auch die Qualität der Leistung berücksichtigt werden soll, vgl. dazu Seite 9, vorletzter Absatz FAQ.
- Vergabeverfahren dürfen erst durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. im Wirtschaftsplan der SBO enthaltenen Mittel zur Verfügung stehen und ggf. freigegeben sind. Die Freigabe ist durch die Fachdienststelle zu veranlassen.
- Wurde ein Zuwendungsbescheid erlassen sind dessen Vorgaben strikt zu beachten, um eine (verzinsten) Rückforderung der Fördermittel zu vermeiden. Es sei an dieser Stelle insbesondere zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf die Erläuterungen für den Bereich überschwelliger Beschaffungen der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen, wirksam zum 01.01.2026, verwiesen (vgl. Ziff. 1.3 der Vergabeordnung).
- Das Zuwendungsrecht gilt immer vorrangig zum Vergaberecht. Für nähere Erläuterungen zu Übergangszeiträumen und Verweisen der AN-Best wird auf das Dokument FAQ, Seite 5 verwiesen. Es ist in diesem Kontext – unabhängig vom Auftragswert – grundsätzlich obligatorisch die SZV einzubeziehen. Dies auch im Hinblick auf rechtliche Herausforderungen hinsichtlich § 75a GO NRW i.B.a. die ANBest-G. Rückforderungen können Regresspflichten oder weitere rechtlich nachteilige Folgen auslösen.
- Nach Unterzeichnung des Vergabevorschlags leitet die Fachdienststelle, ab einem Auftragswert von 20.000,00 EUR netto, die vollständige Vergabeakte einschließlich der geprüften Unterlagen sowie ggf. der Punktwertmatrix der Rechnungsprüfung zur Prüfung zu. Dazu gehören auch die erstellten Unterlagen von extern beauftragten Dritten. Bei noch erforderlicher Beteiligung eines Beschlussgremiums hat die Beteiligung der Rechnungsprüfung grundsätzlich vor Versand der Beschlussvorlage, zwingend rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Eine angemessene Prüfungsdauer der Rechnungsprüfung ist dabei zwingend zu berücksichtigen. Die Rechnungsprüfungsordnung sowie darauf ergangene Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

- Bei einem Auftragswert ab 200.000,00 EUR netto hat der Haupt- und Finanzausschuss auf Beschlussvorlage der Fachdienststelle über die Vergabe zu entscheiden. Im Übrigen sind die für sonstige Gremien gültigen Wertgrenzen nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zu beachten.
- Die den Fachdienststellen obliegende Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW i.V.m. der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.
- Beschlüsse von Bezirksvertretungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach der Beschlussfassung weder von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister noch von der Bezirksbürgermeisterin / dem Bezirksbürgermeister Widerspruch eingelegt worden ist, es sei denn, diese verzichten auf ihr Widerspruchsrecht.
- Weitere Details zum typischen Ablauf eines Vergabeverfahrens und der in diesem Kontext zu beachtenden Dinge sind ab Seite 9 a.E. FAQ dargestellt

5. Binnenmarktrelevanz

- Auch unter Berücksichtigung der gewährten Freiheiten ist, wie bereits nach altem Recht erforderlich, die Binnenmarktrelevanz des Auftrages zu prüfen.
- Kriterien zur Prüfung dieser sind in einer anzustellenden Gesamtschau der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert sowie der Leistungsort (Reaktionszeit und Entfernung). Hinsichtlich weiterer Details wird auf Seite 11 Abs. 1 der FAQ verwiesen.
- Da es sich in diesem Kontext um EU-Recht handelt, ist auch der Wettbewerbsgrundsatz zu beachten. Wenden Sie sich gerne an die SZV, diese berät Sie.

6. Weitere geltende Gesetze und Bedingungen

- Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gilt weiterhin. Die entsprechenden Vertragsbedingungen müssen wie gewohnt verwendet werden.
- Auch das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW gilt weiter fort und verpflichtet öffentliche Auftraggeber das Vieraugenprinzip beim Einkauf von Leistungen über einem Wert von 500,00 EUR netto anzuwenden. Zudem wird auf die bestehende Anzeigepflicht bei Hinweisen auf Korruption hingewiesen.
- Ferner hat das Sicherheitsüberprüfungsgesetz weiterhin bestand.
- Das Mittelstandsförderungsgesetz NRW gilt ebenfalls wie gewohnt.
- Durch das Wettbewerbsregistergesetz wird ab einem Auftragswert von 30.000,00 EUR vorgeschrieben, dass Kommunen bei der Registerbehörde vor Abschluss eines Vertrages abfragen müssen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer gespeichert sind.
- Detailerläuterungen zu den vorgenannten Gesetzen, die im Übrigen auf eine Beschaffung im Unterschwellenbereich wirken finden Sie ab Seite 11 a.E. FAQ.

- Je nach Einzelfall können die bekannten Formulare des Vergabehandbuchs und Vertragsbedingungen (VOB/B, VOB/C, EVB-IT Formulare nebst AGB) verwendet werden. Die Formulare sind bei Verwendung an die neue Rechtslage anzupassen. Bei Fragen berät die SZV.
- Die Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen sind im Regelfall zu verwenden.

7. Möglichkeiten und Vorgaben durch § 75a GO NRW ab dem 01.01.2026

- Hinsichtlich der Möglichkeiten, die Ihnen § 75a GO NRW ab dem 01.01.2026 im Rahmen von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, unter Wahrung der Vergabegrundsätze eröffnet, und vor allem wie diese im Einzelfall gewahrt werden können, wird ab Seite 13 a.E. FAQ dargestellt. In diesem Kontext erfolgen auch Darstellungen zur Festlegung des Beschaffungsbedarfs, der Auftragsbekanntmachung, formalen und fachlichen Eignung, Form- und Fristvorgaben, der Angebotseinholung

8. Auswahl von Angeboten

- Verhandlungen über Preise und sonstige Angebotsinhalte eingereichter Angebote sind ab dem 01.01.2026 zulässig.
- Auftragnehmer dürfen weiterhin Nachunternehmer einsetzen.
- Informieren Sie alle am Verfahren beteiligten Unternehmen über den Verfahrensablauf im gleichen Umfang.
- Detailerläuterungen zu den vorerwähnten Punkten finden Sie ab Seite 15, 2. Absatz der FAQ, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

9. Aufhebung

- Darstellungen zur Aufhebung des Vergabeverfahrens ab dem 01.01.2026 sind auf Seite 15 a.E. der FAQ enthalten.

10. Dokumentation

- Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu dokumentieren. Das folgt bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie der Geschäftsanweisung zur Aktenordnung.
- Alle Bieter müssen zu jedem Zeitpunkt die gleichen Informationen erhalten.
- Soweit Vergabeverfahren derart gestaltet werden, dass Zweifel an der Einhaltung der Vergabegrundsätze aufkommen könnten, empfiehlt es sich dringend - zur Absicherung der Rechtmäßigkeit des Vergabevorgangs - diese zu dokumentieren.
- Eine vertiefte, mit Beispielen versehene, Darstellung der vorgenannten Punkte findet sich in den FAQ auf Seite 16 ab Abs. 1.

11. Auftragsänderungen

- Zum Vorgehen bei unvorhergesehenen Auftragsänderungen wird auf Seite 17 FAQ verwiesen.

12. Entfall der Meldepflicht nach Statistikverordnung ab dem 01.01.2026

- Der Einkauf unterhalb der EU-Schwellenwerte ist nach der Rechtsauffassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW nach der

Vergabestatistikverordnung nicht mehr meldepflichtig. Dazu sei auf das Dokument FAQ ab Seite 17 a.E. verwiesen.

Wichtig:

Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen müssen ihre Entscheidungen im Einzelfall sorgfältig abwägen und stets im Einklang mit den gesetzlichen Grundsätzen von **Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz** (Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW) treffen. Fragen und Antworten zu allen relevanten Themengebieten des neuen Rechtsrahmens entnehmen sie bitte dem Dokument FAQ. Im Falle etwaiger Widersprüche gehen die FAQ diesem Handlungsleitfaden – bezogen auf die Umsetzung der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW - vor.

Die SZV der Stadt Oberhausen steht Ihnen hinsichtlich der Durchführung der Vergabeverfahren wie gewohnt als Servicedienststelle zur Verfügung. Ab einem Auftragswert von über 20.000,00 EUR netto ist die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die SZV grundsätzlich obligatorisch, soweit keine Zuständigkeit der SBO oder WBO GmbH gegeben ist (s.o.).

Sollten Sie sich im Rahmen der Durchführung unterschwelliger Vergabeverfahren externer Dritter bedienen, bleiben Sie weiterhin für die Erfüllung der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW, der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides oder Weiterleitungsvertrages sowie der weiteren Verpflichtungen und Obliegenheiten nach den Regelungen der Stadt Oberhausen verantwortlich. Daher ist der externe Dritte auf sämtliche Anforderungen hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Die Rechnungsprüfungsordnung, Zuständigkeitsordnungen sowie sämtliche Beteiligungserfordernisse politischer sowie der übrigen Gremien bestehen fort und sind verbindlich. Es wird auf die einschlägigen Regelungen der Stadt Oberhausen verwiesen. Soweit es sich bei dem Beschaffungsvorhaben um beteiligungspflichtige Maßnahmen nach dem LPVG handelt ist der Personalrat zu beteiligen.

Die Fachdienststelle teilt der SZV umgehend und unaufgefordert nach Zuschlagserteilung mit:

- a) den Namen des Bestbieters, bei losweiser Ausschreibung für jedes einzelne Los;
- b) Tag der Zuschlagserteilung.

Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 50.000,00 bis 200.000 EUR netto werden dem Haupt- und Finanzausschuss von der SZV in sechsmonatigen Abständen zur Kenntnis gegeben. Diese Kenntnissgabepflicht betrifft Auftragsvergaben durch die SBO nur soweit, als sie von der SBO mandatierend für Fachdienststellen der Stadt Oberhausen durchgeführt werden.

§ 75a GO NRW lässt die internen Zuständigkeitsregelungen und Geschäftsgänge der Verwaltung unberührt.

Wenden Sie sich bei Rückfragen gerne unmittelbar an die Stabsstelle Zentrale Vergabe der Stadt Oberhausen:

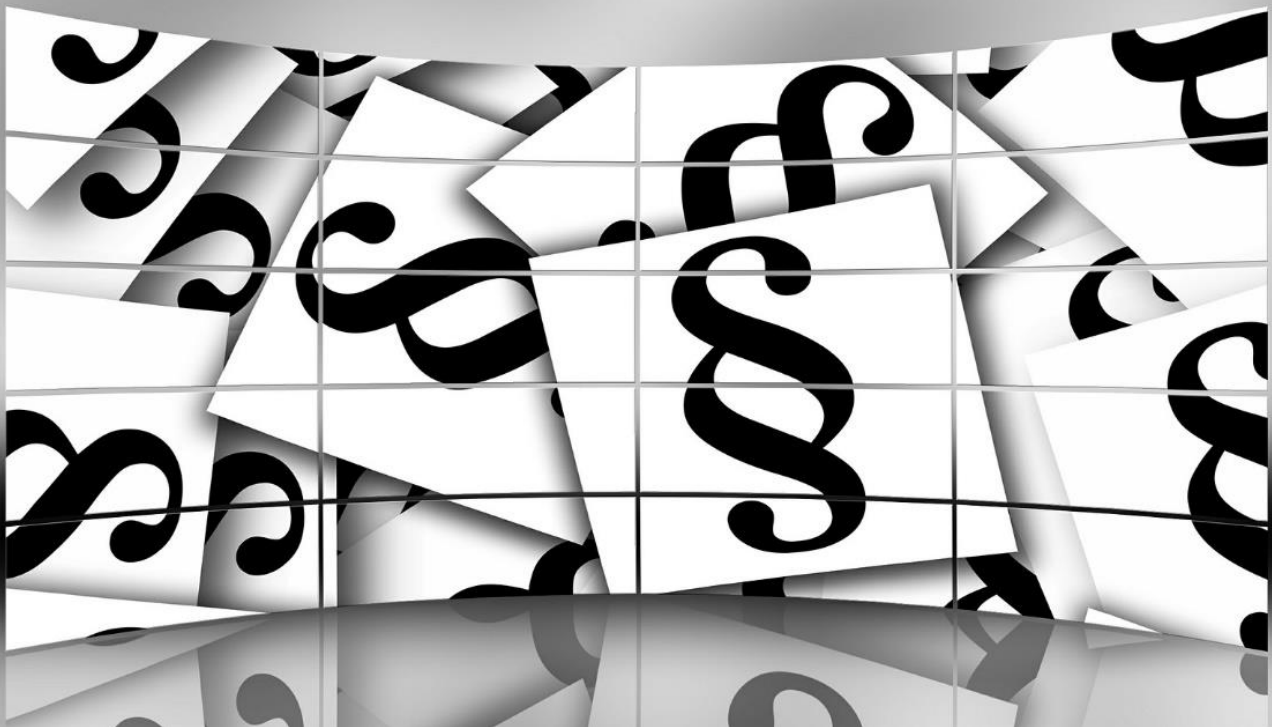
Herr Felix Eickelbaum

-Leiter der Stabsstelle Zentrale Vergabe der Stadt Oberhausen -

Durchwahl: -2091

Felix.Eickelbaum@oberhausen.de

vergabestelle@oberhausen.de



Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen

Häufige Fragen & Antworten

Stand: 08. Oktober 2025 | Version 1



Historie der Wertgrenzen im kommunalen Vergaberecht Nordrhein-Westfalen

1993

seit 1993 waren die jeweils einschlägigen Vergabe- und Vertragsverordnungen aufgrund eines Runderlasses des damaligen nordrhein-westfälischen Innenministeriums durch Kommunen anzuwenden.

2002 / 2003

erstmalig werden Abweichungen von der VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) durch festgelegte Wertgrenzen im Land Nordrhein-Westfalen getroffen

2005 / 2006

erstmalig wird die VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) nur noch zur Anwendung im Land Nordrhein-Westfalen empfohlen. Des Weiteren werden Wertgrenzen als Abweichungen zur VOB eingeführt.

2012

erstmalig werden Wertgrenzen für alle Auftragsformen eingeführt.

2018

erstmalig werden Direktaufträge bis 5 000 Euro Auftragswert durch den neuen Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

2020 / 2021

Wertgrenzen für Direktaufträge und verschiedene Vergabeverfahren werden aufgehoben – immer gefolgt und begleitet von Forderungen nach noch höheren Wertgrenzen, um das kommunale Vergabewesen zu vereinfachen und zu beschleunigen

2021

Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021: Das Unterschwellen-Vergaberecht für Kommunen wird bis Ende 2021 ausgesetzt.

bis zum 31. Dezember 2025

bis zu diesem Datum sind die „Kommunalen Vergabegrundsätze“¹ Nordrhein-Westfalen anwendbar; zugleich Datum des Außerkrafttretens

ab 1. Januar 2026

Bisheriges Landesrecht für Kommunalvergaben wird durch § 75a GO NRW aufgehoben

1

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=39386&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunale%20Vergabegrunds%E4tze#det0 | RECHT.NRW



Inhaltsverzeichnis

Historie der Wertgrenzen im kommunalen Vergaberecht Nordrhein-Westfalen	2
Kommunale Vergaben 2023 Zahlen, Daten, Fakten	4
Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2025	5
Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2026	6
Wie könnte eine typische Beschaffung nach § 75a GO NRW ab dem 1. Januar 2026 ablaufen?	9
Die Vergabedokumentation im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026	16
Auftragsänderungen, Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich	17
Sonstige Fragestellungen	17
§ 75a Absatz 2 GO NRW: Zielsetzung und Zweck	20

Diese „Häufige Fragen & Antworten“ über die kommunalen Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Schaffen von Gestaltungs- und Vergabefreiheiten ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich durch Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften werden – je nach Frageaufkommen – aktualisiert.

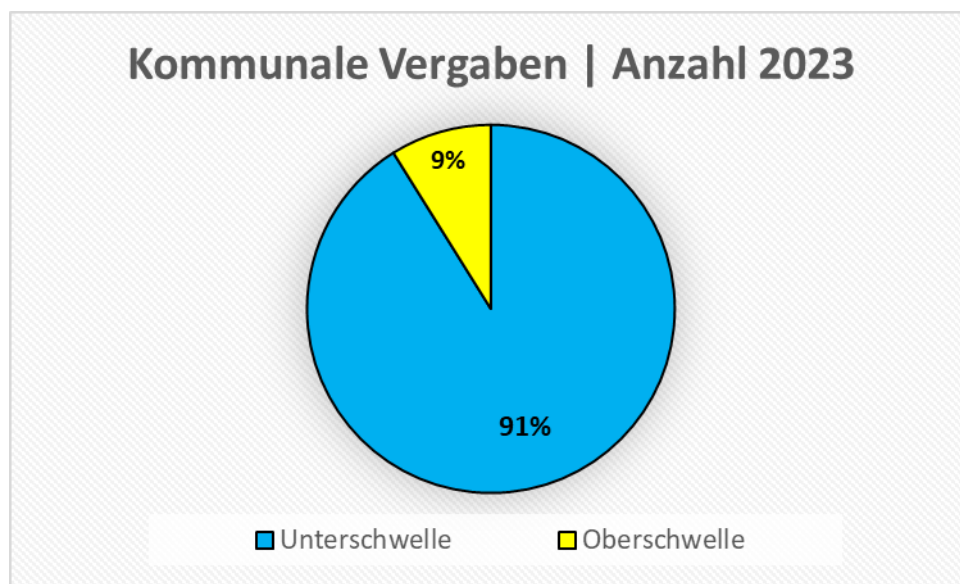
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Zusammenarbeit bei Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern mit Sitz in Düsseldorf.

Sie haben Fragen und/oder Hinweise? Bitte nutzen Sie: vergabekommunal@mhkbd.nrw.de



Kommunale Vergaben 2023 | Zahlen, Daten, Fakten

2023 wurden im Land Nordrhein-Westfalen durch die Kommunen insgesamt 23.587 Vergabeverfahren auf den Weg gebracht; hiervon betrafen 21.488 Vergaben solche im Unterschwellenbereich:



Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben im Jahr 2023 rund 8,311 Milliarden Euro Auftragswerte ausgelöst. Mit den rund 21.500 Unterschwellen-Vergaben wurden rund 3,934 Milliarden Euro bewegt, was einem Anteil von 47,3 Prozent entspricht.



Ein erheblicher Anteil des Verwaltungsaufwandes wird bisher für kommunale Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich verwendet, obwohl damit nur knapp 50 % der Auftragswerte bewegt werden.



Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2025

Bis zum 31. Dezember 2025 gelten die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ im Land Nordrhein-Westfalen. Danach treten Sie ersatzlos außer Kraft, weil der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) die relevanten Vorgaben, die es bei einer kommunalen Vergabe zu beachten gilt, aufnimmt und regelt. **Zugleich werden durch die gesetzliche Neuregelung alle eventuell kommunal bestehenden (internen) Regelungen über Kommunalvergaben aufgehoben: Stunde „Null“ im Unterschwellenvergaberecht Nordrhein-Westfalen.**



Was gilt es im Übergang zu beachten?

Welches Recht gilt für kommunale Vergaben, die im Jahr 2025 begonnen wurden?

Im Übergang gilt: Auf alle im Jahr 2025 begonnenen Verfahren sind die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ Nordrhein-Westfalen weiter anzuwenden.

Die Kommune hat 2025 einen Zuwendungsbescheid erhalten. Die Auftragsvergabe wird erst 2026 begonnen. Was gilt?

Wenn und soweit die einbezogenen Allgemeinen Nebenbestimmungen oder sonstige Förderrichtlinien eine **dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Vergabegrundsätze** enthalten, sind ab 2026 die neuen Freiheiten nach § 75a Absatz 1 GO NRW anwendbar. **Bitte prüfen Sie daher die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Nebenbestimmungen oder die Förderrichtlinie.**

- Die **Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest)** – die **ANBest-G Nordrhein-Westfalen** und die **AN-Best-Gk** – verweisen für Kommunen dynamisch auf geltende Vergabegrundsätze: **Damit ist die Anwendung des § 75a GO NRW eröffnet.**

Wichtig:

Beim Einsatz von Finanzmitteln aus EU-Förderprogrammen können europäische Sonderregeln auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten. Das Nähere geht aus dem zugrundeliegenden Bescheid hervor.



Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2026

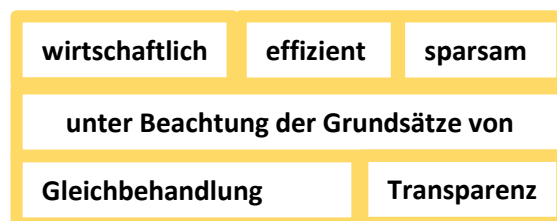
1 Allgemeine Fragestellung: Gilt das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) für Vergaben im Unterschwellenbereich?

Nein. Das Bundesgesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit seinen Verfahrensregelungen gilt nicht im Unterschwellenbereich. **Das GWB gilt nur für Aufträge, die die europäischen Schwellenwerte übersteigen.** Auch die ANBest-G Nordrhein-Westfalen und die ANBest-Gk in ihrer gültigen Fassung ordnet für den Unterschwellenbereich keine Geltung des GWB an.

2 Unterschwellen-Auftragsvergaben ab dem 01. Januar 2026: Wonach erfolgen Vergaben?

§ 75a Absatz 1 Satz 1 GO NRW enthält alle für eine kommunale Unterschwellenvergabe notwendigen Vorschriften:

Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wie folgt zu gestalten:



Überrascht? Nein, denn bei den oben genannten Vergabekriterien handelt es sich um die ehernen Grundsätze eines jeden Vergabeverfahrens. Die Rechtsprechung leitet das Recht auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes ab.

§ 75a Absatz 1 Satz 3 GO NRW regelt lediglich klarstellend, dass die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die europäischen Schwellenwerte erreicht, unberührt bleibt.

3 Für welche Beschaffungen gilt das neue Vergaberecht?



Das neue Recht gilt für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (jeweils netto):

- für Bauaufträge liegt die Grenze aktuell bei 5.538.000 Euro,
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei aktuell 221.000 Euro und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen aktuell bei 750.000 Euro.

4 Wie handeln Kommunen wirtschaftlich, effizient und sparsam?

» „Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.“ «

Kommt Ihnen das bekannt vor? § 75 GO NRW enthält die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“, die in Satz 3 einen allgemeinen Anspruch an die kommunale Haushaltswirtschaft formulieren. Da das kommunale Handeln bereits bisher nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit zu erfolgen hat, finden sich diese allgemeinen Grundsätze in § 75a Absatz 1 GO NRW als „Allgemeine Vergabegrundsätze“ wider.

Kommunen handeln bei Vergaben wirtschaftlich, effizient und sparsam, wenn sie zu Marktpreisen einkaufen. Bei alltäglichen Gegenständen dürfen Kommunen Qualität und Preise vergleichen – zum Beispiel anhand von Prospekten, Katalogen, Internetangeboten.

Vergleichsangebote benötigen Kommunen dann, soweit keine Marktpreise bestehen oder diese für Kommunen auch nach einer Marktrecherche nicht ersichtlich sind. In diesen Fällen kann die Kommune beispielsweise drei Vergleichsangebote einholen.

Preisangaben aus früheren Aufträgen – auch von Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern anderer Kommunen – reichen aus, wenn die Kommune keine Anhaltspunkte hat, dass sich die Marktlage geändert hat. Wenn eine Kommune die Informationen zu einem Unternehmen an eine Nachbarkommune weitergeben möchte, muss sie die Einwilligung des Unternehmens einholen.

4.1 Wie wählen Kommunen das wirtschaftlichste Angebot aus?

Für das wirtschaftlichste Angebot ist das Preis-Leistungs-Verhältnis entscheidend, nicht das preislich günstigste Angebot. Mit dem neuen Vergaberecht wird es den Kommunen ermöglicht, der Qualität einer Leistung höheres Gewicht einzuräumen.



5 Welche Verfahrensarten stehen für Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 zur Verfügung?

Für Vergaben im Unterschwellenbereich stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Die **Auswahl** der für Ihre Beschaffung **geeigneten Verfahrensart** hängt beispielsweise von dem Auftragswert, Ihren Zielen wie Schnelligkeit oder die Einschätzung über die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs ab.

Wichtig:

Sofern Ihre Kommune Festlegungen im Zusammenhang mit Unterschwellenvergaben derart treffen will, dass beispielsweise ab bestimmten Auftragswerten bestimmte Verfahrensarten zu verwenden sind, ist die Kommune an § 75a Absatz 2 GO NRW gebunden. Dies bedeutet, dass der Rat oder der Kreistag darüber beschließen muss, dass die durch das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2026 geschaffene Vergabefreiheit im Unterschwellenbereich eingeschränkt werden soll. Von dieser Beratungs- und Beschlusspflicht sind beispielsweise auch interne Dienstanweisungen (oder vergleichbar bezeichnet) umfasst.

6 Welche neuen Handlungsspielräume schafft das Land Nordrhein-Westfalen mit § 75a GO NRW für kommunale Vergaben ab dem 1. Januar 2026?

Nordrhein-Westfalen hebt die Kommunalen Vergabegrundsätze und somit auch die Anwendung der UVgO und der VOB/A (Abschnitt 1) für Unterschwellenvergaben auf. Damit entfallen für die Kommunen bisher einschränkende Vorschriften, die einer schnelleren und zugleich rechtsicheren Vergabe bisher im Wege stehen. Förmliche Verfahrensarten ab bestimmten Auftragswerten unterhalb der europäischen Obergrenzen sind ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr vorgeschrieben.

Wesentlich sind folgende Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten für Unterschwellenvergaben, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden:

- keine pflichtige Anwendung der VOB/A bei Bauleistungen mehr



- keine pflichtige Anwendung der UVgO bei Unterschwellenvergaben mehr
- Form- und Fristvorschriften entfallen
- unkomplizierte Aufträge an Mittelstand, Handwerk und Start-ups werden möglich
- Auftragsverlängerungen und -änderungen sind zulässig
- Auftrags- und Vergabebekanntmachungen entfallen
- Einkauf ohne förmliche Vergabeunterlagen ist möglich
- Verhandlungen sind immer zulässig
- Produkte dürfen ausgewählt werden
- Statistikpflichten entfallen

Damit erhalten Städte, Gemeinden und Kreise dieselben Freiheiten, wie Ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sie bereits heute haben. Kommunale Ausgründungen der Vergangenheit, um beispielsweise bei Vergaben schneller zu werden, werden ab dem 1. Januar 2026 überflüssig.

Damit gibt es ab dem 1. Januar 2026 nur noch zwei statt drei Vergaberegime – das Haushaltsvergaberecht und das EU-Vergaberecht. Die Abgrenzung der Vergaberegime erfolgt nur noch über die EU-Schwellenwerte. **Kommunale Einschränkungen dieser ab dem 1. Januar 2026 geltenden Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten unterliegen § 75a Absatz 2 GO NRW.**

Wie könnte eine typische Beschaffung nach § 75a GO NRW ab dem 1. Januar 2026 ablaufen?

7 Die Vorbereitung einer Beschaffung

Wie bisher: In der Regel stellt ein Fachbereich einen Beschaffungsbedarf fest und bestimmt den Auftragsgegenstand. Es ist zu entscheiden, ob nur der Preis oder zusätzlich die Qualität der Leistung relevant für die Vergabe sein sollen. Wenn die Qualität der Leistung Relevanz haben soll, sind die Anforderungen an die Qualität festzulegen.

7.1 Dürfen Kommunen Nachhaltigkeitskriterien als Qualitätskriterien berücksichtigen?

Ja. Kommunen dürfen in jedem Einzelfall auch Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit – wie etwa an den Energieverbrauch von Elektrogeräten – aufstellen und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Anforderungen an Beschaffungskriterien (wie beispielsweise Nachhaltigkeitskriterien) unterliegen nicht § 75a Absatz 2 GO NRW.



7.2 Dürfen Kommunen Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschaffen?

Kommunen dürfen Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschaffen, wenn ein sachlicher Grund besteht. Der Grundsatz der Produktneutralität entfällt. Dies stärkt das Leistungsbestimmungsrecht der Kommunen. Sachliche Gründe sind unter anderem (beispielsweise) kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten und/oder schnelle Reaktionszeiten.

8 Die Bestimmung des Auftragswertes: Unterhalb oder oberhalb der europäischen Schwellenwerte?

- Wie bisher: Kommunen müssen den Auftragswert nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) schätzen, um festzustellen, ob die europäischen Schwellenwerte erreicht sind.
- Wie bisher: Kommunen dürfen den geschätzten Auftragswert nicht in der Absicht berechnen, sich dem europäischen Vergaberecht zu entziehen.

Der **geschätzte Auftragswert** ist der voraussichtliche Gesamtwert der eingekauften Leistung ohne Umsatzsteuer. Falls die Kommune **Optionen** oder **Vertragsverlängerungen** vorsieht, muss sie diese einberechnen. Bei **Rahmenvereinbarungen** gilt der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Vertragslaufzeit. Entscheidend ist eine ernsthafte Prognose über den Wert der zu beschaffenden Leistung.

8.1 Gilt der Schwellenwert für Bauleistungen, wenn Kommunen Bau- und Planungsleistungen gemeinsam vergeben?

Ja. Der Hauptgegenstand des Auftrags ist eine Bauleistung, daher gilt der Schwellenwert von 5,538 Millionen Euro für Bauleistungen. Ein Rückgriff auf die Argumentation im sog. „Burgi-Gutachten“ ist beispielsweise bei Vergabe an einen Totalunternehmer dann nicht erforderlich.

8.2 Die „80/20“-Regel nach § 3 Absatz 9 VgV: Was gilt?

Nach der sogenannten „80/20-Regel“ können Bagatelllose von der Anwendungspflicht des EU-Vergaberechts ausgenommen sein, obwohl der Gesamtauftragswert die EU-Schwellenwerte überschreitet. In diesem Fall ist für die Bagatelllose § 75a Absatz 1 GO NRW anwendbar.



9 Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz bei einer Unterschwellenvergabe

Kommunen müssen prüfen, ob an dem Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse bestehen könnte (sogenannte „Binnenmarktrelevanz“). Ob eine Binnenmarktrelevanz vorliegt, ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen. Die Kommune muss den Auftragsgegenstand, den geschätzten Auftragswert und den Leistungsort (einschließlich erforderlicher Reaktionszeiten und Entfernungen) berücksichtigen.

Je höher der geschätzte Auftragswert ist, desto eher besteht Binnenmarktrelevanz. Eine „Bagatellgrenze“ gibt es nicht.

Bitte beachten Sie:

In der Regel gibt es wiederkehrende und/oder ähnliche Beschaffungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Als Beurteilungskriterium können Sie bei – vergleichbaren – Sachverhalten Angebots-eingänge der Vergangenheit mit in die Prüfung einfließen lassen, ob eine Binnenmarktrelevanz besteht oder nicht.

Liegt Binnenmarktrelevanz vor, gelten automatisch bestimmte Verfahrensschritte:

Bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz haben Kommunen den Auftrag vorab angemessen zu veröffentlichen. Um die europarechtlichen Vorgaben rechtssicher zu erfüllen, können Kommunen den Auftrag auf dem Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen veröffentlichen. Bei der Wertung von Interessensbekundungen und Angeboten gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

10 Welche Gesetze wirken im Übrigen auf eine Beschaffung im Unterschwellenbereich?

Die Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften für Kommunalvergaben im Unterschwellenbereich zum 1. Januar 2026 lässt andere Rechtsvorschriften unberührt. **Dies betrifft:**

- **das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen²**
Kommunen müssen beim Einkauf von Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro netto weiterhin den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Vertragsbedingungen verwenden. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet öffentliche Auftraggeber, bei der Vergabe von Aufträgen sicherzustellen, dass die Auftragnehmer den Mindestlohn und tarifvertragliche Arbeitsbedingungen einhalten.
- **das Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen³**

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245 | RECHT.NRW

³

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20020&bes_id=6824&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Korruptionsbek%E4mpfungsgesetz#det0 | RECHT.NRW



Wie bisher gilt: Kommunen sind nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen insbesondere verpflichtet, über den Einkauf von Leistungen über einem Wert von 500 Euro netto mit mindestens zwei Personen (Vieraugenprinzip) zu entscheiden. Darüber hinaus trifft die Kommune eine Anzeigepflicht, wenn Anhaltspunkte für eine Korruptionsstraftat vorliegen.

– **das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen⁴**

Bei dem Einkauf von sicherheitsempfindlichen Leistungen müssen Kommunen eine Sicherheitsüberprüfung durchführen und eine Sicherheitserklärung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen einholen.

– **das Mittelstandsförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen⁵**

Kommunen sind gehalten, auf die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen hinzuwirken. Zu den Grundsätzen und Zielen dieses Landesgesetzes gehören unter anderem die Gewährleistung der Erfolgchancen mittelständischer Unternehmen sowie der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittsschranken. Die neuen Freiheiten – insbesondere der Verzicht auf Formvorschriften – bauen Marktzutrittsschranken ab. Mit den neuen Gestaltungs- und Vergabefreiheiten ab dem 1. Januar 2026 reduziert sich der Aufwand für die Unternehmen deutlich. Kommunen können lokale kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nun gezielt in den Einkauf unterhalb der Schwelle einbeziehen. Für KMU waren unerschwingliche Vergaben auf Grund des hohen Aufwands und der Kosten eines Vergabeverfahrens zuvor oft nicht attraktiv.

– **das Wettbewerbsregistergesetz⁶**

Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto müssen Kommunen bei der Registerbehörde vor Abschluss des Vertrages abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer gespeichert sind. Dies folgt unmittelbar aus § 6 Absatz 1 Wettbewerbsregistergesetz.

11 Wie wird die Beschaffung nun umgesetzt? Die Wahl der Verfahrensart

Durch die Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Vorgabe bestimmter Verfahrensarten unterhalb der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2026, entscheiden Sie selbst über die Wahl der Verfahrensart bei jeder Einzelvergabe. Bei jedem Beschaffungsvorgang handelt es sich somit um eine zu treffende Einzelfallentscheidung, die zu dokumentieren ist.

4

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=12&bes_id=48168&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Sicherheits%FCberpr%FCfungsgesetz#det0 | RECHT.NRW

⁵ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000415 | RECHT.NRW

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html> | GESETZE IM INTERNET



Natürlich dürfen Sie in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall zu der Entscheidung kommen, ein förmliches Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte durchführen oder einen Auftrag nach Fach- oder Teillosten vergeben zu wollen. Alle Verfahrensarten unterhalb der EU-Schwellenwerte stehen zur Auswahl, um aufgrund der Merkmale einer durchzuführenden Beschaffung eine Verfahrensart sachgerecht auszuwählen.

Die Kommunen fordern, wenn sie keine Marktpreise kennen, auf Basis der allgemeinen Vergabegrundsätze, beispielsweise drei geeignete Unternehmen auf, Angebote abzugeben. Die Anforderungen werden mitgeteilt, zusätzlich die Angebotsfrist und die erbetenen Inhalte, in der Regel der Preis. Das kann direkt über den Fachbereich oder über die Vergabestelle geschehen. Die Organisation (Vergabestelle zentral, dezentral oder Fachbereich) regelt die Kommune.

Fehlen Angaben in Angeboten, können sie unproblematisch nachgefordert werden. Preisverhandlungen sind zulässig. Vertragsänderungen sind im Nachhinein möglich. Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die unterlegenen Bieter werden informiert.

11.1 Einholung nur eines Angebotes, wenn Nachbarkommune vergleichbares Verfahren abgeschlossen hat

Wenn Marktpreise bekannt sind, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang vergleichbar ist und die Nachbarkommune das Verfahren abgeschlossen und die Wirtschaftlichkeit festgestellt hat, darf auch nur ein einziges Angebot eingeholt werden. In der zu erstellenden Dokumentation ist darauf einzugehen.

12 Die Möglichkeiten, die § 75a GO NRW für Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 eröffnet

12.1 Unkomplizierte Festlegung, was beschafft werden soll

Kommunen müssen für Unterschwellenvergaben, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, keine aufwändigen Vergabeunterlagen erstellen. Die kommunale Verwaltung darf unkompliziert festlegen, was sie benötigt, und dies direkt am Markt abrufen. Wenn Kommunen Vergleichsangebote einholen, müssen die Kommunen nur für alle Bieter in gleicher Weise klar und deutlich festlegen, was sie beschaffen möchten.

12.2 Die öffentliche Auftragsbekanntmachung



Öffentliche Auftragsbekanntmachungen sind für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, nicht mehr erforderlich. Kommunen dürfen sich auf Prospekte, Kataloge oder auch Internetangebote stützen oder Vergleichsangebote einholen.

Eine Auftragsbekanntmachung bietet sich in Einzelfällen dann weiterhin an, wenn Kommunen den Marktpreis nicht feststellen können und nicht wissen, welche Unternehmen die gewünschte Leistung erbringen können.

12.3 Formale und fachliche Eignung im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Kommunen können weiterhin die Eignung vorab und gesondert prüfen, falls sie dies für erforderlich halten. Formblätter sind nicht erforderlich. Referenzen können verlangt werden, müssen aber nicht, wenn die Eignung bekannt ist oder beispielsweise Start-ups der Zugang zu öffentlichen Aufträgen dort ermöglicht werden soll, wo dieser bisher aufgrund fehlender Referenzprojekte verwehrt blieb. Dadurch werden Marktzutrittsbarrieren, die bisher im Vergabewesen unterhalb der EU-Schwellenwerte bestanden, beseitigt.

Kommunen müssen bereits aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit prüfen, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Dies müssen sie dokumentieren.

Merke:

Wenn der Kommune aus vorherigen oder bestehenden Verträgen die Eignung bekannt ist, muss sie keine weiteren Nachweise einholen und kann darauf Bezug in der Dokumentation nehmen. Sie darf auch auf Erfahrungen von Nachbarkommunen Bezug nehmen. Dies gilt nicht, wenn sie Anhaltspunkte hat, dass das Unternehmen nicht mehr geeignet ist.

12.4 Form- und Fristvorgaben im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Die Kommunen werden von Form- und Fristvorschriften befreit. So entfällt bei Vergaben im Unterschwellenbereich, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, unter anderem eine formale Angebotsöffnung nach Ablauf einer Angebotsfrist. Falls Kommunen Vergleichsangebote einholen, müssen sie keine Form- und Fristvorschriften beachten, Submissionstermine fallen weg.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenz verlangt allerdings, dass Kommunen allen Bietern identische angemessene Angebots- und Bindefristen setzen.



12.5 Wie erfolgt die Angebotseinholung?

Die Angebotseinholung darf per E-Mail erfolgen.

13 Die Auswahl von Angeboten

13.1 Verhandlung über eingereichte Angebote

Kommunen dürfen mit Unternehmen über Preise oder sonstige Angebotsinhalte verhandeln. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bieter müssen gewahrt werden. Ein Verhandlungsverbot besteht für Beschaffungsvorgänge unterhalb der EU-Schwellenwerte, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, nicht mehr.

13.2 Einsetzen von Nachunternehmern durch Auftragnehmer

Eine Auftragnehmerin oder ein Auftragnehmer darf weiterhin Nachunternehmer einsetzen. Kommunen dürfen von den Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern verlangen, die Nachunternehmer zu benennen. Sie dürfen auch Nachunternehmer ausschließen, wenn sie zum Beispiel Start-ups fördern wollen.

13.3 Mitteilung an unterlegene Unternehmen

Aus dem Grundsatz der Transparenz folgt, dass Kommunen am Verfahren beteiligten Unternehmen über den Verfahrensverlauf im gleichen Umfang informieren müssen. Kommunen sind nicht verpflichtet, eine Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen.

14 Aufhebung eines Verfahrens bei Unwirtschaftlichkeit

Wie bisher gilt: Die Kommunen dürfen die Beschaffung aufheben, wenn keine wirtschaftlichen Angebote eingehen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Die Kommune ist nicht verpflichtet, einen Auftrag zu erteilen.



Die Vergabedokumentation im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Wie bisher gilt: Was nicht aufgeschrieben ist, ist nicht dokumentiert. Aber: Der Dokumentationsaufwand reduziert sich durch das neue Vergaberecht signifikant. In der Regel reicht es aus, wenn Kommunen die eingeholten Angebote und die Korrespondenz mit den Unternehmen dokumentieren und (digital) ablegen. Die wesentlichen Entscheidungen sind zu dokumentieren, aber nicht zu veröffentlichen. **Alle Bieter müssen die gleichen Informationen, insbesondere zu den Zuschlagskriterien, erhalten.**

Falls Kommunen auf allgemeine Leistungsangebote am Markt – Prospekte, Kataloge, Internetangebote – zurückgreifen, müssen sie diese Leistungsangebote sowie durchgeführte Preisvergleiche ebenfalls dokumentieren, zum Beispiel durch Screenshots.

Kommunen müssen insbesondere alle Entscheidungen dokumentieren, die Zweifel an der Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz aufkommen lassen könnten. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Kommunen produktspezifisch einkaufen, regionale Anbieter beauftragen oder nicht das preislich günstigste Angebot auswählen.

15 Wie soll beispielsweise ohne öffentliche Ausschreibung oder einen Teilnahmewettbewerb die Gleichbehandlung von Bietern sichergestellt werden?

Kommunen stellen die Gleichbehandlung von als geeignet ausgewählten Bietern sicher, indem sie für alle Bieter die gleichen Wertungskriterien anwenden und mehreren Bietern gleichzeitig identische Informationen mitteilen. Offene Informationen an neue Bieter sind weiterhin zum Beispiel über die Internetseite der Kommunen möglich.

Wenn Kommunen Vergleichsangebote einholen und den Bietern die Wertungskriterien mitteilen, sind sie daran gebunden. Sie dürfen auch nicht nur einem einzigen Unternehmen mitteilen, anhand welcher Kriterien sie die Angebote werten.

Auftragsänderungen, Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich

16 Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026



Kommunen dürfen bestehende Verträge verlängern oder anpassen und so stärker an dem jeweils aktuellen Bedarf ausrichten. Qualitative, nachhaltige oder innovative Änderungen lassen sich so leichter und schneller umsetzen.

Kommunen müssen nur prüfen, ob sie im Fall der Vertragsverlängerung oder -änderung weiterhin wirtschaftlich und sparsam handeln. Markterkundungen und neue Wettbewerbe sind möglich. Falls Anhaltspunkte bestehen, dass andere Unternehmen die Leistung wirtschaftlicher erbringen können, ist ein neuer Wettbewerb erforderlich.

16.1 Bestehende Verträge erreichen EU-Schwellenwerte durch Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen

Wenn ein bestehender Auftrag durch eine Auftragsänderung oder Auftragsverlängerung den EU-Schwellenwert erreichen würde, stellt sich natürlich die Frage, ob dieser neu erteilt werden muss. Unter der Voraussetzung, dass die Kommune den Auftragswert seriös und ohne Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 3 Absatz 2 VgV geschätzt hat, muss sie bei einer unvorhergesehenen Vertragsverlängerung oder -änderung keinen neuen Auftrag erteilen.

Wichtig (siehe auch zu Nummer 8):

Wie bisher gilt ► Kommunen dürfen den geschätzten Auftragswert nicht in der Absicht berechnen, sich dem europäischen Vergaberecht zu entziehen.

Sonstige Fragestellungen

17 Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr meldepflichtig

Die Vergabestatistikverordnung⁷ vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, beinhaltet in § 2 Vorschriften über die Art und den Umfang der Datenübermittlung.

Mit dem „Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik“ (BGBl. I S. 674) wurden die §§ 1 bis 6 neu gefasst: Der Einkauf unterhalb der Schwelle ist nach der Vergabestatistikverordnung nicht mehr meldepflichtig.

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/BJNR069100016.html> | GESETZE IM INTERNET



Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass **eine Meldepflicht nicht besteht**, wenn die Beschaffung keinem konkreten Verfahrensrecht unterliegt. Das bisherige Verfahrensrecht („Kommunale Vergabegrundsätze“) wird zum 1. Januar 2026 in Nordrhein-Westfalen aufgehoben – mit der Folge, dass die bisherige Statistikpflicht entfällt. Sofern Sie freiwillig melden wollen, können Sie dies natürlich tun.

Aus der Gesetzesbegründung (Bundesrat-Drucksache-Nummer 583/19), PDF-Seite 66 f., zu §§ 2 und 3: „[...] Die Änderungen in § 2 dienen der Klarstellung. Zur Datenübermittlung verpflichtet sind Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Übermittlung soll erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgen. Da nach § 1 Absatz 1 das Statistische Bundesamt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt wurde, die Daten zu empfangen und zu verarbeiten, werden die Daten nicht an das Bundesministerium übermittelt, sondern unmittelbar an das Statistische Bundesamt.

Die Ergänzung der Nummer 3 in § 2 Absatz 2 stellt klar, dass Beschaffungsvorgänge mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht von der Vergabestatistik erfasst sein sollen, wenn vergabe- oder haushaltsrechtliche Verfahrensregeln, wie beispielsweise die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) oder der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A 1. Abschnitt), aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundes oder der Länder nicht zur Anwendung kommen.

Die Anwendung der genannten Verfahrensregeln hängt von dem Anwendungsbefehl in dem jeweils maßgeblichen Haushaltsrecht (teils auch den Vergabegesetzen der Länder) ab. Das hat zur Folge, dass von der Anwendung des Unterschwellenvergaberechts nach diesen Vorgaben nicht alle Auftraggeber umfasst sind, die bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte als Auftraggeber die vergaberechtlichen Regelungen des GWB anzuwenden haben. Soweit diese Stellen bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht einem konkreten Verfahrensrecht bei der Auftragsvergabe unterliegen, sind diese dann auch nicht verpflichtet, Daten über den vergebenen Auftrag zu übermitteln. Die an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten richten sich bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte jetzt nach dem neugefassten § 3 Absatz 1 und 3 und bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den neuen Regelungen in § 3 Absatz 2 und 3. Der bisherige § 4 wird daher vollständig durch den neu gefassten § 3 in Verbindung mit der neu angefügten Anlage 8 ersetzt. Bezüglich der Daten, die zu Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zu übermitteln sind, enthält § 3 Absatz 1 eine Aufzählung der sieben verschiedenen von der VergStatVO erfassten Kategorien von öffentlichen Aufträgen/Konzessionen, denen jeweils eine Anlage zugeordnet ist. Für jede der sieben Kategorien wird auf eine der Anlagen 1 bis 7 verwiesen, die jeweils eine Auflistung der zu übermittelnden Daten enthält. Die Bezugnahmen auf die Anhänge der Richtlinie 2014/24/EU bzw. 2014/25/EU werden durch den Verweis auf die jeweils geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersetzt. Diese Änderung dient insbesondere der Rechtsklarheit, da



diese Kategorien öffentlicher Aufträge/Konzessionen unmittelbar im GWB verankert sind. Ein Verweis auf die EU-Richtlinien wird damit entbehrlich.

Für Vergabeverfahren mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte verweist der neu gefasste § 3 Absatz 2 auf die neu angefügte Anlage 8. Zur besseren statistischen Erfassung auch dieser Vergabeverfahren enthält die Anlage jetzt ebenfalls eine Auflistung der Daten, die an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind. Die Regelung in § 3 Absatz 3 ermöglicht freiwillige Datenlieferungen, wenn im Einzelfall der Auftrag einen Auftragswert hat, der unterhalb der Wertgrenzen des § 2 liegt. Würde der Auftragswert diese Wertgrenze überschreiten, wären diese Datenlieferungen nach § 3 Absatz 1 verpflichtend. [...]“



§ 75a Absatz 2 GO NRW: Zielsetzung und Zweck

Seit 1993 wurde das kommunale Vergaberecht im Land Nordrhein-Westfalen in mehreren Schritten entbürokratisiert. Insbesondere seit 2018 mit der erstmaligen Einführung des Direktauftrages und der 2020 und 2021 stetig erhöhten Wertgrenzen, um Kommunalvergaben zu beschleunigen, hat sich herausgestellt, dass es Kommunen gibt, die über Dienstanweisungen sich derart selbst beschränkt haben, dass sie die landesrechtlichen Erleichterungen nicht haben in Anspruch nehmen können.

Auch war deutlich erkennbar, dass Kommunen kommunale Unternehmen gegründet haben, um von den Vergabefreiheiten im Unterschwellenbereich Gebrauch machen zu können.

Mit dem am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Recht wird das kommunale Vergabewesen im Unterschwellenbereich **maximal entbürokratisiert**, in dem das Land Nordrhein-Westfalen auf vergaberechtliche Verfahrensvorschriften für Kommunen verzichtet und zugleich bis dato bestehende, zusätzliche kommunale Regelungen aufgehoben werden.

§ 75a Absatz 2 GO NRW sieht daher vor, dass Kommunen einschränkende Vergabevorschriften nur per Satzung erlassen können. Dies versetzt den Rat oder den Kreistag in die Lage, sich mit dem Erfordernis einer eigens zu schaffenden Kommunalbürokratie auseinanderzusetzen und darüber zu entscheiden, ob angesichts der daraus resultierenden Personalbedarfe, der Verwaltungsmehraufwände und/oder Verzögerungen bei Beschaffungen sich eine Rechtfertigung dafür ergibt. Auch das Erlassen von Dienstanweisungen (oder vergleichbar benannt) fällt unter die Satzungspflicht – von der Satzungspflicht ist alles umfasst, was die Gestaltungs- und Vergabefreiheiten im Unterschwellenbereich, so wie sie ab dem 1. Januar 2026 gelten, wieder einschränkt.

- A** Um kommunale Vergaben ab dem 1. Januar 2026 überhaupt durchführen zu können, wird gesagt, dass es eine kommunale Satzung braucht: Stimmt das?

Nein. Keine Kommune im Land Nordrhein-Westfalen braucht eine kommunale Satzung, um Vergaben im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026 durchführen zu können. Es gelten für Kommunalvergaben die ehernen Vergabegrundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit unter Beachtung von Gleichbehandlung und Transparenz. Das ist völlig ausreichend.

- B** Sind kommunale Zuständigkeitsordnungen ab dem 1. Januar 2026 auch automatisch mitaufgehoben?



Nein. Kommunale Zuständigkeitsordnungen regeln das Verhältnis des Rates zur Verwaltung bei näher bezeichneten Vorgängen bzw. ab wann sich der Rat eine Befassung vorbehält („Kontrolltätigkeit des Rates“).

C Eine allgemeine Regelung, dass ab einem bestimmten Auftragswert immer drei Vergleichsangebote einzuholen sind, erfordert einen Satzungsbeschluss?

Ja, weil es die Kommune bei der Beschaffung einschränkt. Denn bei Marktkennntnis oder bei Anschlussaufträgen kann das Einholen von Angeboten entbehrlich sein. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Nachbarkommune gerade eine vergleichbare Spielplatzausstattung im Wettbewerb bestellt hat. Zu Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen siehe zu Nummer. 16 und 17.

D Eine Regelung, dass ab einem bestimmten Auftragswert immer öffentlich auszuschreiben ist, erfordert einen Satzungsbeschluss?

Ja, weil es die Gestaltungs- und Vergabefreiheiten, die ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich für Kommunen gelten, einschränkt. Eine generelle Regelung, ab einer bestimmten Wertgrenze öffentlich auszuschreiben, würde pauschal Verhandlungsverfahren ausschließen, was unwirtschaftlich und zum Beispiel in Notfällen unsinnig sein kann.

E Eine Regelung zur Verwendung von Vergabevermerken oder zur Einbindung einer zentralen Vergabestelle erfordert einen Satzungsbeschluss?

Ja. Vermerke und ordentliche Aktenführung gehören ohnehin zu den Pflichten einer jeden Behörde und ergeben sich aus den Grundsätzen der Transparenz. Dafür braucht es keine separate Regelung.

Zentrale Vergabestellen sind nicht generell erforderlich. Es hängt vom Einzelfall ab, ob ihr Einsatz effizient ist, wie die Erfahrung in allen Behörden und die Flucht in Tochtergesellschaften zeigt. Es empfiehlt sich, Vergaben auch für Fachbereiche zu ermöglichen. Allerdings ist für diese Organisationsentscheidung keine Satzung erforderlich, wenn sie sich nur auf die Zuständigkeit, nicht auf das Verfahren bezieht.

F Regelungen, mit denen die Anwendung von VOB/A, VOB/B und/oder VOB/C für verpflichtend erklärt werden, erfordern ein Satzungsbeschluss?



Ja. Die Anwendungspflicht der VOB/A wird zum 1. Januar 2026 für Kommunalvergaben im Unterschwellenbereich aufgehoben. Damit wird Gestaltungsfreiheit geschaffen. Sofern die Verwaltung bei Beschaffungen generell an Vertrags- und Vergabeordnungen gebunden werden soll, erfordert dies einen Satzungsbeschluss, weil dies Gestaltungsfreiheiten einschränkt.

Bei der jeweiligen Entscheidung im Einzelfall, wie vergeben werden soll, kann beispielsweise die VOB/B und die VOB/C einbezogen werden, aber: Es gibt etliche Wege zum wirtschaftlichen Handeln und zur Vertragsabwicklung. Daher werden diese Wege zum 1. Januar 2026 über den § 75a Absatz 1 GO NRW geöffnet.

G Eine Regelung, nach der regelmäßig ein verpflichtender Wechsel einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers stattzufinden hat, bedarf einer Satzung?

Ja. Eine Regelung, die den Wechsel einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers bei wiederkehrenden Verträgen vorschreibt, schränkt die Durchführung von Vergaben ein. Unter Umständen handelt die Kommune wirtschaftlicher, wenn sie die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht wechselt.

H Eine Regelung, nach der beispielsweise eine Vergabeplattform zu nutzen ist, erfordert einen Satzungsbeschluss?

Ja. Die Nutzung eines bestimmten Kommunikationsmittels – zum Beispiel einer Vergabeplattform – kann sinnvoll sein. In eiligen Fällen kann die Einholung eines Angebotes per E-Mail der schnellere und wirtschaftlichere Weg sein.

I Interne Dienstanweisungen unterliegen einem Satzungsbeschluss?

Grundsätzlich:

§ 75a Absatz 2 GO NRW versetzt den Rat in die Lage, selbst darüber zu entscheiden, ob und inwieweit örtliche Vorschriften mehr Bürokratie – als landesgesetzlich erforderlich – vorsehen sollen. Die Kommune darf ohne Satzungsregelungen in jedem Einzelfall entscheiden, wie sie die Leistung konkret beschaffen möchte.

Einer Satzungsregelung bedarf es nur, wenn die Kommune ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **abstrakt-generell Vorgaben** zur Durchführung von Vergaben machen will.



- Dienstanweisungen (oder vergleichbar benannt): Eine Satzung, die eine Regelung per Dienstanweisung vorsieht, genügt den Anforderungen nicht; darüber hinaus widerspricht sie dem Bestimmtheitsgebot.
- Organisationsinterne Vorgaben über Zeichnungsbefugnisse oder Zuständigkeiten: Für derartige organisationsinterne Vorgaben bedarf es hingegen keiner Satzung. Unter organisationsinternen Vorgaben fallen insbesondere interne Kompetenzverteilungen.
- das Recht, Weisungen zu erteilen: Vorgesetzte dürfen weiterhin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung Weisungen erteilen



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

© **Oktober 2025 / MHKBD**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.